IMT Nuremberg Archives

H – 311

International Court of Justice

I

H0311-0002

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 26. MAERZ 1946
SITZUNG 10.00 bis 12.00 UHR

GERICHTSMARSCHALL: Der Angeklagte Streicher wird heute vom Gericht abwesend sein.

(Eine Pause von 10.00 bis 10.30 Uhr tritt ein)

DR. SEIDL: Herr Praesident, meine Herren Richter. Ich komme nun zu der Verlesung der Niederschrift ueber die kommissarische Vernehmung des Zeugen Alfred H e s s .

Vor Beantwortung der ersten Frage schickte der Zeuge eine kurze Vorbemerkung voraus, die folgendermassen lautet:

VORSITZENDER: Wo koennen wir diese finden?

DR. SEIDL: Ich habe dieses Protokoll ueber die Vernehmung des Zeugen erst letzten Samstag bekommen und ich konnte es infolgedessen noch nicht dem Dokumentenbuch einverleiben. Der Zeuge wurde am 9. Maerz in Bad Mergentheim vernommen.

VORSITZENDER: Meinen Sie, dass wir kein Exemplar haben?

DR. SEIDL: Ich weiss nicht, ob der Generalsekretaer, von dem ich die Niederschrift bekommen habe, dem Gericht eine Abschrift zur Verfuegung gestellt h

VORSITZENDER: Gut. Setzen Sie bitte fort.

DR. SEIDL: Jawohl. Vor der Beantwortung der ersten Frage schickte der Ze ge eine kurze Bemerkung voraus, die folgendermassen lautet:

"Zu bemerken ist, dass ich meine Taetigkeit in der Auslandsorganisation der NSDAP im Anschluss an den Englandflug meines Bruders Rudolf Hess, Stellvertreter des Fuehrers, einstellen musste. Daher gilt meine nachstehende Aussage nur fuer die Zeit bis zum 12. Mai 1941.

1. Frage: Welches waren die Aufgaben und der Zweck der Auslandsorganisat der NSDAP?

Antwort: Zweck der Auslandsorganisation war, die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Betreuung aller Reichsdeutschen im Auslande, gleichgueltig, o es sich um Parteigenossen handelte oder nicht. Die Auslandsorganisation sollt in diesem Sinne Bruecke zwischen den reichsdeutschen Auslandsdeutschen und de Heimat sein. Ziel war die Liebe und die Verbundenheit zur fernen Heimat zu pflegen und zu erhalten, und das Verstaendnis fuer das Vaterland wachzuhalten sowie das Verstaendnis der Deutschen im Inland fuer den harten Lebenskampf ih

Landsleute in aller Welt zu wecken. Der Deutsche im Ausland sollte durch sein wuerdiges anstaendiges Verhalten im Auslande in seinem Gastlande gern gesehen sein und so als bester Repraesentant seines Vaterlandes wirken.

2. Frage: Wer konnte Mitglied der Auslandsorganisation werden?

Antwort: Die Frage ist unverstaendlich. Eine Mitgliedschaft bei der Auslandsorganisation gab es ueberhaupt nicht, ebenso wenig, wie es z.B. eine Mitgliedschaft beim Auswaertigen Amt des Reiches gab oder bei einem Gau der NSDAP im Reiche.

3. Frage: Ist es richtig, dass auf dem Auslandsausweis jedes reichsdeutschen Parteigenossen als beherrschender Grundsatz der Auslandsorganisation zum Ausland folgender Grundsatz aufgedruckt war: "Befolge die Gesetze des Landes, dessen Gast Du bist; die Innenpolitik des Gastlandes lasse dessen Bewohnern machen, mische Dich nicht in diese, auch nicht gespraechsweise"?

Antwort: Es ist richtig, dass sich der angefuehrte Grundsatz oder aehnliches auf dem Ausweis bezw. auf der Schutzhuelle des Ausweises befand. Wenn ich mich nicht sehr irre, stand unter diesem Grundsatz noch die Warnung vor Ausschluss aus der NSDAP bei Missachtung dieser Grundsaetze. Letzteres wird ohne groessere Schwierigkeit durch Beschaffung einer Schutzhuelle, die jeder Parteigenosse im Auslande hatte, feststellbar sein.

4. Frage: Hat die Auslandsorganisation der NSDAP irgend eine Taetigkeit entwickelt, die sie als 5. Kolonne erscheinen lassen koennte?

Antwort: 5. Kolonne ist kein klarer, einheitlich angewandter Begriff. Im allgemeinen sollte damit wohl eine geheime Sabotage- oder Spionagetaetigkeit gemeint sein. Entsprechend Ihren Richtlinien hat die Auslandsorganisation keine solche Taetigkeit entwickeln koennen.

Ich entsinne mich, dass das Schlagwort 5. Kolonne in der Auslandspresse, in der Auslandsorganisation als ein geschickter Bluff der antifaschistischen Propaganda gewertet wurde und dass es ehrliche Heiterkeit erweckte. In Ernst konnte doch wohl kein Staat auf den Gedanken kommen, dass eine so weltbekannte, beargwoehnte und jedem Zugriff offene Organisation fuer einen Geheimdienst im Sinne der 5. Kolonne, geeignet sei. Ich nehme als selbstverstaendlich an, dass dieser oder jener Deutsche im Ausland geheime Auftraege hatte, Dienste, die andere Staatsangehoerige fuer ihr Vaterland genau so leisten; aber Auftraggeber oder Vermittler solcher Agenten war bestimmt nicht die Auslandsorganisation.

H0311 - 0003

5. Frage: Welcher Art waren die Weisungen und Richtlinien, die der Stellvertreter des Fuehrers der Auslandsorganisation fuer ihre Taetigkeit gegeben hat.

Antwort: Die Weisungen und Richtlinien des Stellvertreters des Fuehrers fuer die Taetigkeit der Auslandsorganisation bewegten sich im Rahmen meiner Antworten zu 1. und 3. Er hat immer wieder mit besonderem Nachdruck auf seine strengen Anweisungen hingewiesen, dass die Gruppen im Ausland alles zu unterlassen haben, was die Gastlaender verletzen koennte oder was als Einmischung in deren Angelegenheiten anzusehen ist. Als sein Grundsatz galt auch, dass der Nationalsozialismus als eine rein deutsche Bewegung kein Exportartikel sei, den man anderen Voelkern als fuer sie geeignet aufdraengen wolle.

6. Frage: Hat der Stellvertreter des Fuehrers der Auslandsorganisation irgendwelche Anweisungen oder Befehle gegeben, die sie zu einer Taetigkeit aehnlich der einer 5. Kolonne haetten anregen koennen?

Antwort: Der Stellvertreter des Fuehrers hat nicht nur nie solche Anweisungen oder Befehle erteilt, sondern wie eben zu 5 festgestellt, Richtlinien erlassen, die eine Taetigkeit im Sinne der sogenannten 5. Kolonne voellig ausschliessen.

7. Frage: Ist es richtig, dass im Gegenteil der Stellvertreter des Fuehrers auf das peinlichste darauf geachtet hat, dass unter allen Umstaenden eine Einmischung in die inneren Verhaeltnisse des Gastlandes unterblieben ist.

Antwort: Ich kann nur wiederholen, dass es eine Hauptsorge des Stellvertreters des Fuehrers war, die Arbeit der Auslandsorganisation im Auslande so zu gestalten, dass unbedingt jegliche Einmischung in innere Verhaeltnisse des Gastlandes unterblieb. Die wenigen unbedeutenden Verstoesse, die bei der damals sehr grossen Zahl Reichsdeutscher im Auslande - sie betrug mehrere Millionen - unvermeidlich vorgekommen sind, wurden entsprechend scharf geahndet.

8. Frage: Welches waren die Aufgaben und der Zweck des Volksbundes fuer das Deutschtum im Ausland?

Antwort: Der Volksbund fuer das Deutschtum im Ausland hatte die sogenannte Volksdeutschen kulturell zu betreuen. Volksdeutsche sind deutsche Stammesangehoerige, die freiwillig oder durch Gesetz anderer Laender ihre reichsdeutsche Staatsangehoerigkeit verloren haben bezw. die Staatsangehoerigkeit eines anderen Landes angenommen haben z.B. in Amerika, Ungarn usw.

H0311 - 0004

9. Frage: Hat der Volksbund fuer das Deutschtum im Ausland jemals, insbesondere aber vor dem 10. Mai 1941, irgend eine Taetigkeit entwickelt, die ihn als 5. Kolonne haette erscheinen lassen koennen?

Antwort: Hierzu muss ich feststellen, dass die Auslandsorganisation mit der des Volksbundes fuer das Deutschtum im Ausland nichts zu tun hatte, sodass ich keinerlei Einblick in dessen weite Arbeit haben kann. Indessen halte ich es fuer ganz ausgeschlossen, dass mein Bruder dem Volksbund fuer das Deutschtum im Ausland Aufgaben im Sinne einer 5. Kolonne gestellt haben koennte. Es wuerde weder dem Aufgabenkreis des Stellvertreters des Fuehrers entsprochen haben noch seinen Ansichten ueber die Aufgabe des Volksbundes fuer das Deutschtum im Ausland.

10. und letzte Frage: Welcher Art waren die Anordnungen und Weisungen, die der Stellvertreter des Fuehrers fuer die Taetigkeit dieses Bundes erteilt hat?

Antwort: Anordnungen usw., die mein Bruder fuer die Taetigkeit des Bundes erteilt hat, sind mir nicht bekannt, da, wie bereits erwaehnt, meine Taetigkeit in der Auslandsorganisation in keinem Zusammenhang mit dem VDA stand.
(Unterschrift) Alfred H e s s ; beschworen und unterschrieben am 9. Maerz 1946.

Der Zeuge Alfred H e s s wurde dann im Zusammenhang mit seiner Vernehmung auch einem Kreuzverhoer unterzogen. Ich nehme an, dass die Anklagevertretung dieses Kreuzverhoer selbst dem Gericht unterbreiten will. Wenn es aber so ist, dass dieses Kreuzverhoer und die dazu gehoerenden Fragen noch nicht uebersetzt sind, dann waere es vielleicht praktisch, wenn das jetzt im Anschluss gleich geschieht.

MR. DODD: Hohes Gericht, wir haben die Kreuzverhoer-Protokolle erhalten, aber ich moechte vorschlagen, statt sie vorzulesen, dem Gericht vorzulegen. Das Gericht wird uns gestatten, diese Verhoer-Protokolle in 4 Sprachen zu uebersetzen. Es wuerden aber noch weitere 10 Minuten verloren gehen durch die Verlesung und wir sind nicht daran interessiert es zu tun, wenn nicht das Gericht der Meinung ist, dass wir es tun sollen.

VORSITZENDER: Ja, ganz gewiss, Mr. Dodd.

DR. SEIDL: Herr Praesident, meine Herren Richter, ich weiss nicht, ob das gestern von mir vorgelegte Affidavit des Botschafter Gauss schon uebersetzt ist und ob sich bereits Uebersetzungen in den Haenden des Gerichts befinden. Ich habe gestern 6 Abschriften dem Informationsbuero uebergeben und habe seitdem nichts mehr gehoert.

H0311 – 0005

VORSITZENDER: Kann die Anklagevertretung dem Gericht mitteilen, wie die Lage ist?

SIR DAVID MAXWELL-FYFE:

Hohes Gericht, die Anklagevertretung hat noch nicht ein Exemplar des Affidavit erhalten.

H0311 - 0006

H0311-0007

Wir wissen daher nicht, was darin enthalten ist. Vielleicht koennte Herr Dr.Seidl die Vorlesung verschieben, bis wir die Moeglichkeit haben, sie zu pruefen.

VORSITZENDER: Leider muss das so gehandhabt werden.

DR.SEIDL: Ja. Ich gehe nun zu Band 3 des Dokumentenbuches ueber. Meine Herren Richter. Dieser Band des Dokumentenbuches enthaelt im wesentlichen Aeusserungen und Zitate aus Buechern und Reden auslaendischer Staatsmaenner, Diplomaten und Wirtschaftswissenschaftlern zu der Entstehungsgeschichte des Versailler Vertrages, zum Inhalt des Versailler Vertrages, zu den durch diesen Vertrag bedingten territorialen Veraenderungen wie z.B. die Frage des Polnischen Korridors und vor allem auch zu den verheerenden wirtschaftlichen Folgen, die dieser Vertrag fuer Deutschland und auch fuer die uebrige Welt mit sich gebracht hatte.

VORSITZENDER: Ja, Herr David ?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Ich habe die Dokumente gelesen, die in diesem Dokumentenbuch enthalten sind und ich moechte nur ein oder zwei Worte darueber verlieren. Die Meinungen, die hier von einer grossen Anzahl verschiedener Herren ausgesprochen werden, Politikern, Wirtschaftlern und Journalisten, ihre Meinungen, die hier aufgedeckt sind in polemischer Form und von denen einige in journalistischer Weise zum Ausdruck gebracht werden, wobei man die meisten wohl kennt und sie schon kannte, wie sie vor 25 oder 20 oder 15 Jahren sich ausdrueckten, so muss man sagen, wie ich schon vorher behauptet habe gegenueber dem Gericht, dass der gesamte Gegenstand viel zu weit entfernt ist. Ich moechte jedoch einen Vorschlag machen, der, wie ich hoffe vom Gericht als vernuenftig angesehen wird. Ich schlage vor, dass der Anklagevertretung dieses Buch so wie ich es gestern schon vorgeschlagen habe, vorgelegt werde und dass, wenn Herr Dr. Seidl dazu kommt, seine Endansprache zu halten, er dann die Argumente, die hier vorgebracht werden von den verschiedenen Herren, einverleiben koenne, wenn er sie fuer richtig erachtet und er kann diese Punkte als eine Illustrierung verwenden, aber immer vorbehaltlich der These, dass das Gericht sie als erheblich fuer das Verfahren angesehen wird. So wird Dr. Seidl den Vorteil wahren, dass er das Recht hat, diese Dokumente zu verwenden vorbehaltlich der Erheblichkeit der darin vorgebrachten Tatbestaende. Aber ich behaupte, dass es ganz unrichtig waere, sie hier als Beweismittel jetzt vorzulesen. Sie sind bloss polemische und journalistische Meinungsaeusserungen und richten sich auf den Tatbestand, den nach der Behauptung der Anklagevertretung wir als zu weit entfernt betrachten muessen. Aber ich bin aeusserst begierig, dass Dr.Seidl

H0311 - 0008

jeden Vorteil fuer seine Endansprache haben soll und schlage daher vor, dass es passender waere, dass die Dokumente jetzt vorgelegt werden ohne vorgelesen zu werden, und dass sie vorbehaltlich der Begrenzung durch Erheblichkeit in Schwebezustand gelassen werden. Wenn das Gericht alles Beweismaterial vor sich hat, kann Dr.Seidl es dann in seiner Endansprache verwenden. Ich hoffe, dass das Gericht dies als eine passende und auch vernuenftige Handhabung betrachtet.

DR.SEIDL: Herr Praesident, darf ich vielleicht kurz - - -

VORSITZENDER: Einen Augenblick Dr. Seidl.

Vielleicht waere es besser, wenn wir jetzt hoeren, was Sie sagen wollen. Glauben Sie, dass der Vorschlag von Sir David ein Vorschlag ist, den Sie annehmen koennten.

DR.SEIDL: Herr Praesident, auf den ersten Blick erscheint der Vorschlag von Sir David sehr vernuenftig zu sein. Ich glaube doch sagen zu muessen, dass wenn die Sache so behandelt wird, grosse Schwierigkeiten fuer die Verteidigung entstehen werden. Es werden naemlich die Argumente ueber die Beweiserheblichkeit die der ganzen Natur nach im Beweisverfahren gehoert und entschieden werden muessen, in das Plaidoyer der Verteidigung verlegt.

Dies haette zur Folge, dass der Verteidiger in seiner Schlussansprache immer wieder unterbrochen wuerde, dass er argumentieren muesste fuer die Beweiserheblichkeit seiner Zitate, dass vielleicht ganze Teile seiner Rede auf diese Weise fuer Beweise unter den Tisch fallen wuerden und, dass dadurch die Gefahr heraufbeschworen wird, dass der Zusammenhang der Rede voellig unterbrochen wird.

VORSITZENDER: Ja, Sir David.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Das ist eine Gefahr, die jeder Rechtsanwalt gegenueber steht, dass gewisse Teile seiner Rede nicht als erheblich betrachtet werden. Aber ich dachte, das waere ein guter Ausweg, aber wenn darauf nicht eingegangen wird, dann muss die Anklagebehoerde sehr stark und sehr energisch erklaeren, dass die Frage der Bedingungen des Versailler Vertrages nicht erheblich fuer das Gericht sind. Ich habe darueber schon argumentiert und ich will es nicht weiter entwickeln. Ich moechte es jedoch klarmachen, dassdie Frage, welche hier aufgebracht wurde, schon Gegenstand politischer Meinungsverschiedenheiten in fast jedem Land Europas war und verschiedene Meinungen sind geaeussert worden ueber die Rechtlichkeit und politische Moeglichkeit der wirtschaftlichen und politischen Bedingungen des Versailler Vertrages. Ich bestreite nicht, dass darueber Meinungsverschiedenheiten bestanden, aber

H0311-0009

ich bestreite, dass sie vor dieses Gericht kommen sollen. Ich persoenlich habe alle diese Zitate als Politiker waehrend der letzten Jahre gehoert und ich bin sicher, dass viele Maenner in diesem Gericht den einen oder anderen Standpunkt eingenommen haben. Natuerlich ist es daher unrichtig nach meiner Ansicht, es als Beweismaterial vorzubringen und zwar Meinungen, die von einer Seite vorgebracht werden. Jede dieser Reden oder Artikel, sofern sie englisch waren, waren entweder die Antwort auf eine vorherige Rede oder sind von einer Antwort gefolgt worden.

Der zweite Punkt ist, dass sie nicht wirkliche Beweismittel sind, es ist Material fuer ein Argument und es muss einmal entschieden werden. Ich weiss, es ist Sache des Gerichtes zu entscheiden, ob das erheblich ist. Ich habe deshalb den Vorschlag gemacht. Es waere besser zu entscheiden, wenn das gesamte Material dem Gericht unterbreitet worden ist. Ich moechte jedoch es ganz klarmachen, dass es eine Frage der Erheblichkeit ist. Die Anklagebehoerde behauptet, dass die Richtigkeit oder die politische anwendbare Moeglichkeit des Vertrages vonVersailles, nicht eine erhebliche Sache in diesem Verfahren ist. Ich moechte zwischen den zwei Argumenten einen Unterschied machen. Es ist die von Dr. Stahmer vorgebrachte Frage der tatsaechlichen Bedingungen der Preamble des Friedensvertrages. Das ist eine ganz andere Sache, wie wir besprechen koennen, wenn gewisse Rechtsfragen vonder Verteidigung vorgebracht werden, aber die Richtigkeit und politische Durchfuehrbarkeit des Vertrages und die wirtschaftliche Klausel ist ein Gegenstand eines grossen Meinungsaustausches, von welchem tausende verschiedene Meinungsaeusserungen und verschiedene Schattierungen vorliegen und ich behaupte, dass es nicht vor dieses Gericht gehoert und zweitens behaupte ich, dass das kein Beweismittel ist. Es ist kein Beweismittel mehr wichtig, selbst wenn das die Streifrage ist.

DR.SEIDL: Darf ich dazu kurz erwidern ?

VORSITZENDER: Dann Sir David schlagen Sie vor, dass Dr.Seidl nicht von irgendeinem dieser Dokumente zitieren kann.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Sicherlich. Auf Grund der Voraussetzungen, dass es unerheblich ist, koennte er nicht.

VORSITZENDER: Sie sind nicht zulaessig.

H0311-0010

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Nein, sie sind nicht zulaessig.

VORSITZENDER: Ja.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Mein urspruenglicher Vorschlag war, die Diskussion ueber die Erheblichkeit zu verschieben, bis das gesamte Material beim Gericht eingereicht wurde. Aber wenn das nicht angenommen worden waere, dann behaupte ich schaerfstens, dass sie nicht zulaessig sind.

VORSITZENDER: Dr. Seidl.

DR.SEIDL: Darf ich kurz antworten ?

VORSITZENDER: Ja.

DR.SEIDL: Es wurde eine voellige Veraenderung der Absichten bedeuten, wenn man annehmen wollte, dass ich mit dem Vorlegen dieses Dokumentenbuches beweisen will, ob der Versailler Vertrag ein Ausdruck staatsmaennischer Weisheit ist oder nicht, darauf kommt es mir hier gar nicht an.

Mit der Vorlage dieses Dokumentes soll vielmehr bewiesen werden bezw. soll zur Diskussion gestellt werden, ob die Gegenseite beim Vertragsabschluss, bezw. bei der Verhandlungen ueber die 14 Punkte Wilson's sich ihrerseits eine Verletzung der allgemeinen Vertragspflicht schuldig gemacht hat oder insbesondere eine Culpa Incontrahenda hier anzunehmen ist.

Punkt 2: Die Vorlage der Dokumente soll da tun, ob die Gegenseite sich aus dem Vertrag ergebende Pflichten erfuellt hat, um auf diese Weise festzustellen, bezw. dem Gericht die Moeglichkeit zu einer Feststellung zu geben, welche Rechtsfolgen fuer Deutschland daraus abgeleitet werden koennten.

Punkt 3: Der Versailler-Vertrag und seiner Verletzung durch die Angeklagten nimmt eine zentrale Stellung in der Anklage ein, in der von der Anklage behaupteten Verschwoerung. Die Anklagebehoerde hat daher auch auf die Frage bestaetigt, von welcher Zeit ab die Verschwoerung als begonnen anzusehen sei, geantwortet, dass das bereits fuer das Jahr 1921 eingesetzt sei.

Punkt 4: Die Anklagevertretung hat umfangreiche . . . . .

VORSITZENDER: Ich habe nicht die geringste Idee, was Sie unter dem letzten Punkt verstanden haben. Ich verstehe nicht, was Sie im letztem Punkt gesagt haben, gar nicht.

H0311 - 0011

Dr.SEIDL: Ich wollte damit sagen, dass fuer den Beginn der von der Anklage behaupteten Verschwoerung der Versailler-Vertrag mit, eine entscheidende Rolle gespielt hat und dass die Entstehung dieses Vertrages mindestens in irgend einem ursaechlichen Zusammenhang mit der behaupteten Verschwoerung steht. Bevor ueber Rechtswidrigkeit und ueber Schuld gesprochen werden kann, muessen die Tatsachen festgestellt werden, die ursaechlich waren fuer die von der Anklage behauptete Verschwoerung.

Punkt 5: Die Anklagevertretung hat umfangreiches Beweismaterial vorgelegt um die Entwicklung der NSDAP zu zeigen. Umfangreiche Dokumentenbuecher wurden dem Gericht uebergeben um das Anwachsen der Mitgliederstaerke zu beweisen und um die Stellung unter Beweis zu stellen. Wenn nun dieses Beweismaterial erheblich war, dann ist es meine Behauptung, dass auch die Umstaende und die Tatsache

schon

H0311-0012

aus obigen Gesichtspunkten des kausalen Zusammenhanges heraus, Beweis erheblich sein muessen, die ueberhaupt erst diese Entwicklung der Partei ermoeglicht haben.

Vorsitzender: Es ist Ihre Behauptung, dass die Meinung eines Journalisten, nachdem der Vertrag von Versailles gemacht worden war und der erklaerte, dass seiner Meinung nach der Vertrag von Versailles fuer Deutschland ungerecht war, zulaessig waere fuer die Auslegung des Vertrages oder fuer irgend einen anderen Zweck, mit dem sich das Gericht hier beschaeftigt.

Dr. Seidl: Herr Praesident. Ich gebe zu, dass die vereinzelte Meinung eines auslaendischen Journalisten nicht ein beweiserhebliches Dokument sein muss. Ich behaupte jedoch, dass die Meinung des Staatssekretaers Lansing ueber das Zustandekommen des Vertrages von Versailles und sein Zusammenhang mit der Vorgeschichte des Vertrages von irgend einer Beweiserheblichkeitsbedeutung sein muss. Welches MaterialBeweis wird in der Zukunft, ist eine Frage, welche in diesem Augenblick nicht entschieden werden kann. Diese Frage wird das Gericht erst dann entscheiden koennen, wenn das gesamte Beweismaterial vorliegt. Ich behaupte jedoch, dass die Meinung des Vorsitzenden des auswaertigen Ausschusses des Senats der Vereinigten Staaten ueber den Versailler Vertrag, ueber sein Zustandekommen, ueber seine Auswirkung hinsichtlich der von der Anklage behaupteten Verschwoerung, die sich in erster Linie gegen den Vertrag gerichtet haben soll, eine prima facie irgend einen Beweis haben koennte, und das Gleiche gilt fuer die meisten der uebrigen in diesem Dokument zusammengestellten Aeusserungen. Ich erinnere Sie an Gustav Kassel, den offiziellen Finanz-Mitarbeiter der britischen Regierung und andere.

Vorsitzender: Ist es Ihre Behauptung, dass wegen Bestimmungen des Versailler Vertrages oder wegen Verletzungen der Bestimmungen von Seiten der verschiedenen Maechte, Deutschland Recht hatte, einen Angriffskrieg zu unternehmen?

Dr. Seidl: Darauf kann ich im Zusammenhang jetzt nicht endgueltig, solange ich nicht das Beweismaterial der uebrigen Angeklagten gehoert habe, antworten. Ich behaupte jedoch, dass auch eine Verletzung des Versailler Vertrages durch die Gegenseite unter Umstaenden das Deutsche Reich oder die Angeklagten das Recht zur Wiederaufruestung ableiten konnte und das beinhaltete auch schon eine Verletzung des Versailler Vertrages, die den Angeklagten zur Last gelegt wird. Was

H0311 - 0013

das Recht zu einem Angriffskrieg anbelangt, so moechte ich eine endgueltige Aeusserung zurueckstellen, zumindestens bis zu einer Zeit, bis das Gericht vom Affidavit des Botschafters Gauss offizielle Kenntnis genommen hat.

Vorsitzender: Noch eine weitere Frage: Behaupten Sie, dass die 14 Punkte, die von Praesident Wilson gemacht wurden, zulaessiges Beweismaterial sind, um das schriftliche Dokument des Versailler Vertrages auszulegen?

Dr. Seidl: Ich behaupte nicht, dass die 14 Punkte Wilsons fuer sich allein schon zulaessiges Beweismaterial sind. Ich behaupte aber, dass der Zusammenhang, der zwischen diesen 14 Punkten Wilsons mit dem Versailler Vertrag und dem daraus sich ergebenden Widerspruch eine ursaechliche Bedeutung fuer die von der Anklage behauptete Verschwoerung hat.

Vorsitzender: Dann behaupten Sie, dass der Versailler Vertrag, soweit er von den 14 Punkten abwich, ein ungerechter Vertrag war?

Dr. Seidl: Herr Praesident, ob der Vertrag gerecht oder ungerecht war, das ist der Punkt, den ich mit diesem Dokument ueberhaupt nicht beweisen will. Ob der Vertrag, gerecht war oder nicht, ist meines Erachtens eine Tatsache, die vielleicht ueber den Rahmen dieses Prozesses weit hinausgeht. Ich behaupte aber, dass der Vertrag mindestens in vielen seinen Bestimmungen das nicht gebracht hat, was auch die Siegerstaaten selbst von ihm erwartet haben.

Vorsitzender: Wollen Sie noch etwas hinzufuegen, Dr. Seidl?

Dr. Seidl: Im Augenblick nicht.

Vorsitzender: Sir David, moechten Sie nochetwas hinzufuegen?

Dr. Dix: Da es sich um grundsaetzliche Fragen handelt, die durch Sir David jetzt zur Diskussion gestelltsind und da die Verteidigung immer mit der Moeglichkeit rechnen muss, dass das Gericht von jetzt eine Entscheidung ueber die Frage faellt, ob und inwieweit derartiges Dokumentenmaterial wie das Besprochene, produziert werden kann, halte ich mich fuer verpflichtet zu den Ausfuehrungen meines Kollegen Dr. Seidl, dem ich im uebrigen in vollem Umfang zustimme, noch etwas ergaenzend hinzuzufuegen, und zwar sehr praezise auf die Frage Eure Lordschaft, die mit den Worten anfaengt: "Halten Sie es fuer erheblich..." Ich glaube - ich vermeide alle Wiederholungen - ich glaube aber, dass auf einen sehr wesentlichen Punkt hinsichtlich der Erheblichkeit bisher noch nicht hinge-

H0311 - 0014

wiesen worden ist, und das ist die subjektive Seite, das ist die Beweiserheblichkeit fuer die Beweiserforschung und die Wahrheitserforschung des subjektiven Tatsachenbestandes bei den einzelnen allgemeinen Punkten und der Frage der inneren Tatsachenseite.

Wenn z. B. einer der Angeklagten eine Handlung begangen hat, welche rein objektiv einen Bruch des Versailler Vertrages darstellt, so ist es fuer die strafrechtliche Beurteilung seiner Handlungsweise vom subjektiven Standpunkt aus von grosser Bedeutung, ob er nach der Ansicht von verstaendigen, gerechten und geschulten Maennern aller Nationen aus einer Einstellung und aus einer Ansicht heraus gehandelt hat, die nicht etwas nur seine Spezialansicht war, sondern die von den amtlichen Maennern der verschiedenen Nationen und auch denjenigen Nationen, die 1914 - 1918 gegen Deutschland im Felde gestanden hatten, vertreten wurden. Um nicht abstrakt zu bleiben und konkret zu sein, moechte ich ein Beispiel herausgreifen:

Ob ein Angeklagter zu dem Standpunkt einer Wiederaufruestung - nicht zum Angriffskrieg, diese Frage lasse ich offen - berechtigt ist, weil entweder dieser Vertrag von anderer Seite nicht erfuellt worden ist oder weil durch andere Erlaesse die Bestimmungen des abgeschlossenen Vertrags als obsolet geworden anzusehen sind. Es ist meines Erachtens von entscheidender Beweiserheblichkeit, ob dieser Angeklagte mit dieser seiner Ansicht, aus der heraus sich sein Handeln erklaert, allein in der weiten Welt dasteht oder ob die Ansicht, aus der heraus seine Handlungen vertreten werden, in jeder Beziehung auch von anderen ernst zu nehmenden Maennern, die einer anderen Nation als der deutschen angehoerenden, selbst die, die von 1914 - 1918 auf der anderen Seite gestanden haben, also zu den Vertragsgegnern gehoeren.

Die Wiederaufruestung ist nach der Konstruktion der Anklage, so wie ich sie verstanden habe, nicht eine crime als solche, sondern wird benuetzt von der Anklage als eine belastende Indizie fuer den Nachweis des Verbrechens, einen Angriffskrieg gefuehrt zu haben. Weist nun ein Angeklagter nach, dass er aus sauberer und anstaendiger Auffassung heraus, einer Auffassung, die sogar von Maennern anderer Nationen auch vertreten wird, gehandelt hat, gewissenhaft und aus reinem Gewissen sowohl gegenueber dem internationalen Recht und der internationalen Mo-

H0311-0015

ral gegenueber wie auch den Bedingungen des eigenen Vaterlandes, so sind in diesem Sachmaterial auch solche Aeusserungen und Reden enthalten, die die Ansichten des betreffenden Angeklagten teilen, die fuer subjektive Seite des Tatbestandes nicht nur von erheblicher, sondern ueberhaupt von entscheidender Bedeutung sind.

H0311 - 0016

Diesen Gesichtspunkt bitte ich das hohe Gericht, sich besonders vor Augen zu halten, wenn es ueber die Frage jetzt schon entscheiden will, die Sir David zur Diskussion jetzt grundsaetzlich gestellt hat und stellen musste, die ich durchaus anerkenne. Aber auch ich bin jetzt nunmehr in der angenehmen Lage, in der praktischen Behandlung mit Sir David uebereinzustimmen, auch ich spreche nun fuer meine Person und wuerde es vorziehen, wenn die Entscheidung dieser Frage aufgehoben wuerde, bis zu dem Zeitpunkt, den Sir David vorgeschlagen hat. Ich nehme fuer meine Person die Nachteile, die der Kollege Seid durchaus richtig erkannt hat, in Kauf, zugunsten des dann eintretenden guenstigen Umstandes dass, wenn das Gericht sich dann ueber diese Frage entscheidet, es vorher einen vielleicht weiteren Ueberblick ueber all die Fragen und Niveaus bekommen hat, die fuer die Entscheidung der Fragen von Bedeutung sind und die ich in diesem kurzen Intermezzo erst gar nicht in der Lage bin, erschoepfend zu behandeln, denn ich will ja keine zusammenfassende Rede halten, sondern nur einen Punkt zur Beweisfrage behandeln.

DR. HORN: (Verteidiger fuer den Angeklagten v. Ribbentrop)

Ich darf noch ein paar Bemerkungen zu den Ausfuehrungen meines Kollegen Dix hinzufuegen. Ich bitte das Gericht---

DER VORSITZENDE: Einen Augenblick. Das Gericht moechte gerne wissen wie viel Verteidiger glauben das Recht zu haben, zum Gericht zu sprechen. Wenn Dr. Horn ein kurzes Argument hinzufuegen will, dann bin ich damit einverstanden. Aber das Gericht ist nicht bereit, alle Verteidiger bezueglich dieser Fragen anzuhoeren und, wenn ein anderer Verteidiger wuenscht zum Gericht zu sprechen, so wird das Gericht gleich daruber entscheiden. Verstehen wir es also richtig, dass Dr. Horn der Letzte ist, der eine kurze Rede dem Gericht vorbringen will. Wenn es nicht so ist, dann wird das Gericht daruber entscheiden.

DR. HORN: Ich kann natuerlich meinen Kollegen, Herr Praesident, in dieser Frage nicht vorgreifen. Ich persoenlich moechte nur noch eine ganz kurze Ausfuehrung zu den Rechtspunkten machen.

DER VORSITZENDE: Sie muessen also Ihre Kollegen befragen.

H0311-0017

DR. HORN: Wenn Sie eine Beantwortung dieser Frage wuenschen, dann muss ich natuerlich meine Kollegen vorher befragen.

DER VORSITZENDE: Sicherlich.

(Dr. Horn spricht mit den uebrigen Verteidigern)

DR. HORN: Ich darf zunaechst vorausschicken, was mir eben aus Kollegenkreisen gesagt wurde. Zunaechst haben an dieser Entscheidung die Vertreter der Organisationen ein ganz besonderes Interesse.

Fuer mich persoenlich darf ich zu folgenden Ausfuehrungen uebergehen:

Die Anklage---

DER VORSITZENDE: Ich ersuchte Sie, Ihre Kollegen zu befragen und festzustellen, ob sie damit einverstanden sind, dass Sie allein angehoert werden, das ist die einzige Bedingung, unter der ich Sie anhoere.

DR. HORN: Herr Praesident, jawohl, meine Kollegen sind damit einverstanden, dass ich die letzten Ausfuehrungen zu diesem Punkt mache.

DER VORSITZENDE: Sehr wohl, setzen Sie fort.

DR. HORN: Es besteht kein Zweifel, dass die Anklage in wesentlichen Punkten sich auf Bruche des Versailler Vertrages aufbaut. Zur Beurteilung dieser Vertragsbrueche ist es meines Erachtens unbedingt notwendig, die Tatsachen vorzubringen, die eine Beurteilung der Rechtsnatur dieses Vertrages zulassen. Es ist kein Zweifel, dass dieser Vertrag von Versailles unter Zwang geschlossen worden ist. Es ist daher anerkanntes Voelkerrecht, dass derartige Vertraege rechtlich gesehen mit schweren Maengeln behaftet und anruechig sind. Die Tatsachen, die zum Beweise dieser Behauptung und Rechtsanschauung dienen, muessen meines Erachtens vorgebracht werden koennen. Eine weitere Frage ist die, und die hat, glaube ich, wenn ich richtig verstanden habe, Sir David im Auge, das ist die Frage der Polemisierung ueber die rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Folgen dieses Vertrages. Darueber moechte ich keine weiteren Ausfuehrungen machen, moechte aber darum bitten, dass meinem ersten Antrag stattgegeben wird, die rechtlichen dokumentarischen Tatsachen vorbringen zu duerfen, die eine Be-

H0311 - 0018

urteilung des rechtlichen Wertes des Vertrages von Versailles zulassen.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Hohes Gericht, ich werde mich vielleicht zuerst mit den Argumenten beschaeftigen, die Dr. Dix vorgebracht hat. Soweit ich ihn verstand, war seine erste Behauptung folgende:

Wenn ein Angeklagter eine Handlung begangen hat, die einen Bruch des Vertrages darstellt und er beweisen kann, dass in der Meinung vernuenftiger, gerechter und gebildeter Menschen in den Staaten, die auf der anderen Seite des Vertrages standen, wenn er zeigen kann, dass der Vertrag so schlecht war, dass ein Bruch gerechtfertigt ist, so ist das ein Argument, das zugelassen werden muss. Ich behaupte und zwar mit aller Hochachtung fuer Dr. Dix, dass das ein sehr unbegruendetes Argument ist und grundlos ist, nach jedem Grundsatz des Gesetzes und der Wesentlichkeit. Sobald man zugibt, dass ein Vertrag besteht und, dass ein Bruch stattgefunden hat und es folgt von den Beispielen, die Dr. Dix vorgebracht hat, dass dies zugestandene Tatsachen sind, dann ist es keine Antwort zu behaupten, dass eine Anzahl beachtenswerter Maenner in Laendern, die diesem Vertrag beigetreten sind, glauben, dass die Bedingungen unrecht waren. Der Vertrag ist hier und die Person, die bewusst ihn verletzt, hat den Vertrag gebrochen, wie stark auch die Zustimmung sein mag.

In seinem zweiten Punkt hat Dr. Dix sich auf ein ganz anderes Gebiet begeben. Er behauptet, dass dieses Beweismaterial vielleicht erheblich sein koennte mit einem besonderen Bezug auf die Frage der Wiederaufruestung, weil es zeigen mag, dass der Vertrag als veraltet betrachtet wurde. Es ist ein sehr seltener aber nichtsdestoweniger bestehender Doktrin des Voelkerrechtes, dass Vertraege, gewoehnlich geringfuegige Vertraege, durch das Verhalten der vertragschliessenden Parteien als nicht mehr existierend betrachtet werden koennen. Ich glaube, man kann Beispiele dafuer erhalten, obwohl sie sehr selten sind und gewoehnlich sich mit geringfuegigen Fragen beschaeftigen.

aber das Beweismaterial, das sich im Augenblick vor dem Gericht befindet, richtet sich nicht auf diesen Punkt. Es ist in der Hauptsache zeitgenoessisches, olemisches Beweismaterial, das behauptet, dass gewisse Gesichtspunkte des Vertrages schlecht waren, entweder von der Grundlage der Politik oder der Wirtschaft. Das ist ein ganz verschiedenes Argument, ganz verschieden von dem, das Dr. Dix vorbrachte, und wenn es wirklich vorkaeme, wurden wir uns damit zu befassen haben, dass naemlich ein Vertrag veraltet ist oder, dass die Brueche vergeben wurden, sodass die Bedingungen des Vertrages wirklich aufgehoert haben zu existieren. Meine Antwort darauf ist, dass dieses Beweismaterial sich auf diesen Punkt gar nicht bezieht. Wenn Dr. Dix mir vergibt, ich bin sicher, dass es mein Fehler war, ich habe nicht ganz verstanden was er subjektive Argumente nannte, aber insoweit, als ich ihn verstanden habe, scheint mir, dass es eine sehr gute Antwort waere, wenn er versucht zu behaupten, dass die Schuld eines Angeklagten geringer sein koennte, weil er, dieser Angeklagte, glaubte, dass der Vertrag schlecht war. Dann ist dies im Wesentlichen eine Sache, die beurteilt werden kann durch das Gericht das den Angeklagten anhoert, und das Gericht wird wuerdigen und in Betracht ziehen, was fuer Gesichtspunkte er vorbringt. Aber es wird nicht von Hilfe sein in der Entscheidung, ob der Angeklagte Hess dachte, dass er so handeln duerfe, weil er glaubte, dass der Vertrag von Versailles ein schlechter Vertrag waere. Ich glaube nicht, dass es helfen wuerde zu wissen, was der Redakteur einer Sonntagszeitung in England, naemlich " Der Observer ", als seine Meinungsaeusserung vor 2o Jahren vorbrachte, oder, was der Manchester Guardian sagte oder in der Tat bei allem Respekt fuer diese Leute, was angesehene Staatsmaenner sagten, wenn sie ihre Memoieren Jahre spaeter niederschrieben. Der subjektive Punkt ist nach meiner Behauptung ein wichtiger Punkt in der Entscheidung ueber Beweismaterial. Der subjektive Punkt kann von dem Angeklagten selbst beantwortet werden, durch seine Ansichten, die das Gericht anhoeren wird.

H0311 - 0019

H0311 - 0020

Dr. Horn hat eine weitere Frage angeschnitten und eine, die nach meiner Behauptung vollkommen unerheblich ist und das Gebiet dieses Verfahrens vollkommen ueberschreitet. Er wuenscht dass das Gericht entscheidet, ob der Vertrag von Versailles unter Zwang unterschrieben wurde. Nun, das wuerde natuerlich die gesamte Pruefung der Regierung der deutschen Republik, der Stellung der Bevollmaechtigten und die gesetzliche Stellung der Personen, die bei den Vertrag unterhandelt haben, erfordern. Die Antwort darauf ist, dass dieses Gericht sich nur befasst mit bestimmten ganz klar ausgesprochenen Vergehen und Verbrechen, die im Detail angefuehrt sind und die sich innerhalb der Daten ereignet haben, wie sie in der Anklageschrift angefuehrt sind, und das gesamte Beweismaterial, das vorgebracht wird ueber die Handlungen der Vor-Nazideutschen Regierung und in der Tat der Naziregierung selbst, zeigt, dass durch Jahre hindurch Versailles angenommen wurde, als die gesetzliche und tatsaechliche Grundlage, auf der Deutschland arbeiten muesse und verschiedene Methoden wurden angewandt, um Aenderungen des Vertrages zu erreichen. Ich brauche da nicht weiter in die Sache einzugehen. Der gesamte Rahmen des Locarno-Vertrages erkennt den Versailler Vertrag an und dieser Vertrag wurde im Jahre 1925 unterzeichnet und wurde als bestehend von der Naziregierung selbst anerkannt.

Mit diesen Tatsachen im Auge, wuerde es nach meiner Ansicht vollkommen fern liegen und unerheblich und entgegen den Bestimmungen des Statutes fuer dieses Gericht sein, sich in eine Untersuchung einzulassen, ob der Vertrag von Versailles unter Zwang unterzeichnet wurde. Wie ich Dr. Horn verstehe, war er nicht so interessiert an der Frage der wirtschaftlichen Klauseln und der Richtigkeit oder Unrichtigkeit; aber ich moechte doch mit allem Respekt das Gericht daran erinnern, dass dies die Frage ist, die gerade vor dem Gericht vorliegt, denn hier haben wir, wie ich schon vorher darauf hingewiesen habe, ich moechte mich nicht wiederholen, hier haben wir eine Anzahl von

Meinungsaeusserungen, die von Leuten gemacht wurden, von verschiedenem Rang und Bedeutung und verschiedenen Graden der Verantwortlichkeit zu dem Zeitpunkt, wo sie diese Meinung vorgebracht haben. Obwohl ich sehr energisch meine Einstellung beibehalte, die ich beyueglich dieses Vertrages eingenommen habe, moechte ich in gleicher Weise meinen zweiten Punkt unterstreichen, dass Aeusserungen als Beweismaterial angenommen werden sollen, die in der Hauptsache gemacht wurden vom Gesichtspunkt der Polemik, entweder in der Antwort auf einen Angriff oder in Durchfuehrung eines Angriffes, mit dem Hintergrund der Politik des Staates, wo sie sich abspielten, das ist einfach ein Missbrauch des Begriffes " Beweismaterial ". Das ist keinerlei Beweismaterial irgend einer Art und nicht gleichwertig, wie mein erster Punkt, der von der groessten Bedeutung ist.

Aber ich moechte das Gericht auch darauf hinweisen, dass als Beweismaterial Dinge dieser Art vorzulegen, einen Missbrauch des Begriffes "Beweismaterial" darstellt, denn sie sind Argument fuer einen Advokaten. Man kann diese Argumente fuer erheblich ansehen, aber sie sollen nicht als Beweismaterial vom Gericht entgegengenommen werden aus diesem Grunde.

DAS GERICHT (Mr. Biddle) : Ist da irgend etwas im Versailler Vertrag, das entweder die Abruestung der Unterzeichner, ausser Deutschland verlangt oder, dass man eine derartige Abruestung erwartet, Koennen Sie eine Bezugnahme darauf geben ?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Ja, in der Praeambel der Militaerklauseln. Das ist der Punkt, auf den man sich gewoehnlich bezieht. Es sind ungefaehr 4 Zeilen am Anfang der Militaerklauseln in ganz allgemeiner Formulierung und sieht vor, dass nachdem Deutschland abgeruestet hat, eine allgemeine Abruestung folgen soll und die Stellungnahme war natuerlich, - ich habe die Daten richtig - dass die Abruestung angenommen wurde. Ob, hinsichtlich des Beweises in diesem Falle sie haette angenommen werden sollen, ist nicht von Bedeutung; sie wurde im Jahre 1927

H0311 - 0021

H0311-0022

angenommen. Nachher gab es, wie sie sich erinnern, eine Reihe von Abruestungskonferenzen, die diese Frage prueften und schliesslich im Jahre 1933, hat Deutschland die damals existierende Abruestungskonferenz verlassen.

Ich moechte ganz objektiv sein, ich moechte nicht den Gesichtspunkt der Anklage oder der Verteidigung hier vertreten, aber das ist die Position.

DAS GERICHT (Mr. Biddle): Wir waren nicht ganz klar, was Sie meinen mit " angenommen". Meintén Sie damit, dass die verlangte Abruestung von Deutschland angenommen war ?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Ja, dass Deutschlands Erfuellung der Forderung von Versailles von den Allierten angenommen worden war im Jahre 1927 und die Abruestungskommission, die in Deutschland war, verliess Deutschland, ich glaube, unter einem franzoesischen General Denoue.

DAS GERICHT (Mr. Biddle): Soweit ich Sie verstehe, behaupten Sie, dass nichts was in dieser Mappe ist, irgend etwas zu tun hat mit dieser moeglichen Streitfrage ?

SIR DAVID MAXWELL FYFE : Nein, nein.

DAS GERICHT (Mr. Biddle) : Darauf kommt es an ?

SIR DAVID MAXWELL FYFE : Es ist nicht ueber diese Streitfrage, wir werden uns mit dieser Streitfrage beschaeftigen, wenn wir ihr begegnen. Ich dachte von einigen Worten von Dr. Stahmer, dass es einer der Punkte sein wuerde, den er beantworten werden wuerde, wenn er sein allgemeines Plaedoyer haelt, das die Verteidiger - - -

DR. SEIDL: (Verteidiger fuer den Angeklagten Hess):

Ich glaube, Sir David ist einem kleinen Irrtum unterlegen. Es befindet sich in dem Band 3 des Dokumentenbuches fuer den Angeklagten Hess auch eine Reihe von Zitaten auslaendischer Staatsmaenner, die sich auch auf diese Praeambel der Militaerklausel des Versailler Vertrages beziehen und in denen ausgesprochen wird, dass zwar Deutschland seine Verpflichtungen aus dem Versailler Vertrag erfuellt hat, dass aber die fuer die

H0311-0023

Gegenseite sich daraus ergebenden Verpflichtungen nicht erfuellt wurden.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Es tut mir leid, aber ich erinnere mich nicht an irgend ein Material. Ich habe es durchgelesen, es mag einiges Material darin sein, das sich auch damit beschaeftigt. Aber ich glaube nicht, dass ich Dr. Seidels Fleiss in der Sammlung dieser Dinge ein Unrecht tue, wenn ich sage, sie sind nebensaechlich, da sie hauptsaechlich Angriffe auf die politische und wirtschaftliche Klausel des Vertrages enthalten. Ich habe nicht die Absicht gehabt, ihm irgend ein Unrecht anzutun und hoffe, dass ich es nicht getan habe.

DER VORSITZENDE : Das Gericht vertagt sich.

(Das Gericht zieht sich zurueck)

File I

H0311 - 0024

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 26. MAERZ 1946.
SITZUNG 14.00 BIS 17.00 UHR.

GERICHTSMARSCHALL: Meine Herren Richter, es ist gemeldet worden, dass der Angeklagte Streicher waehrend der Nachmittags-Sitzung abwesend bleiben wird.

VORSITZENDER: Das Gericht verfuegt, dass Beweismaterial mit Bezug auf die Ungerechtigkeit des Versailler-Vertrages, oder ob er unter Zwang ausgefuehrt wurde, nicht zulaessig ist. Aus diesem Grunde wird der 3. Band der Hess'schen Dokumente zurueckgewiesen.

DR. SEIDL: Herr Praesident, meine Herren Richter. Nachdem der Band III des Dokumentenbuches fuer den Angeklagten Rudolf Hess nicht als Dokumentenbeweis zugelassen wurde, bin ich, soweit die Vorlage von Urkunden in Frage kommt, damit am Ende meiner Beweisfuehrung angelangt. Es handelt sich lediglich noch um das bereits von mir vorgelegte Affidavit des Botschafters Gauss und ich bitte, ueber die Zulaessigkeit dieses Beweismittels nicht zu entscheiden, bevor ich Gelegenheit hatte, ueber die Erheblichkeit dieses Beweismittels und des geheimen Vertrages, auf dem es sich bezieht, Argumente vorzubringen. Ich moechte aber klarstellen, dass mit diesem Affidavit lediglich die Tatsache und der Inhalt dieses Geheim-Vertrages bewiesen werden soll, dass aber - und deshalb werde ich nur Auszuege daraus verlesen - damit nicht uebrigen Zusammenhaenge und die Vorgeschichte des Vertrages besprochen werden soll.

VORSITZENDER: Dr. Seidl, das Gericht versteht, dass dieses Affidavit des Zeugen Gauss gegenwaertig uebersetzt wird und dass es den verschiedenen Anklagevertretern unterbreitet werden wird. Diese werden uns dann Nachricht zukommen lassen, und wenn dies geschehen ist, werden wir entscheiden, ob dies zulaessig ist oder nicht. Sie koennen uns dann sagen, ob Sie den Botschafter ins Kreuzverhoer nehmen wollen, oder nicht.

DR. SEIDL: Jawohl.

VORSITZENDER: Aus diesem Grunde muessen wir dies aufschieben, bis wir die Uebersetzung erhalten.

DR. SEIDL: Ich hatte zunaechst dann noch die Absicht, den Angeklagten selbst als Zeugen zu vernehmen. Im Hinblick auf seine grundsaetzliche Ein-

H0311 - 0025

stellung zu der Frage der Zustaendigkeit dieses Gerichtes, hat er mich jedoch gebeten, davon absehen zu wollen. Ich verzichte daher auf die Vernehmung des Angeklagten als Zeugen und habe zunaechst keine weiteren Beweismittel vorzubringen.

VORSITZENDER: Das Gericht wird sich nun mit dem Fall des Angeklagten von Ribbentrop befassen.

DR. HORN: (Dr. Horn fuer den Angeklagten von Ribbentrop:)

Eure Lordschaft, meine Herren Richter. Mein Mandant, Joachim von Ribbentrop, hat mich beauftragt, fuer ihn bei Beginn des Beweisantritts folgende Erklaerung abzugeben:

Als Reichsaussenminister hatte ich die Aussenpolitischen Richtlinien und Weisungen Adolf Hitler's durchzufuehren. Fuer die hierbei von mir vorgenommenen aussenpolitischen Handlungen trage ich die volle Verantwortung.

VORSITZENDER: Dr. Horn, ich dachte, ein Verteidiger wisse, dass die Regeln, die wir nunmehr festgelegt haben die sind, dass in dieser Frage des Prozesses keine Reden zu halten sind, sondern lediglich schriftliche sowie muendliche Beweismittel zu unterbreiten sind. Haben Sie das nicht verstanden?

DR. HORN: Es ist mir nicht bekannt, Herr Praesident, dass man nicht eine Erklaerung seines Mandanten abgeben darf.

VORSITZENDER: Das Gericht hat verschiedentlich verfuegt, und einmal schriftlich, dass im Moment keine Reden zu halten sind, sondern dass die Reden zu dem Zeitpunkt gehalten werden sollen, der in dem Statut festgelegt ist. Im Moment haben Sie das Beweismaterial, das Sie haben, zu unterbreiten und Dokumente als Beweismaterial einzureichen, sowie auch Erklaerungen die dafuer eventuell notwendig sind.

DR. HORN: Der fruehere Reichsaussenminister Joachim von Ribbentrop wird lt. allgemeiner Anklageschrift der britischen Delegation und der muendlich vorgetragenen Spezial-Anklage verantwortlich gemacht, fuer saemtliche im Paragraph 6 des Statuts des Internationalen Militaer-Tribunals aufgefuehrten Verbrechen.

Sir David Maxwell Fyfe hat in der Sitzung des Internationalen Militaergerichtshofes vom 8. Januar 1946 als meinem Mandanten zur Last gelegten Tatbestand bezeichnet:

H0311 - 0026

1.) Die Benutzung der von ihm eingenommenen Stellungen sowie seiner persoenlichen Einfluesse und engen Verbindung mit Hitler zur Foerderung der Machtuebernahme durch die NSDAP, und die Vorbereitung von Kriegen.

2.) Die Teilnahme an der politischen Planung, Vorbereitung der nationalsozialistischen Verschwoerung ueber den Angriffskrieg - -

VORSITZENDER: Dr. Horn, halten Sie wieder eine Rede, oder was machen Sie jetzt?

DR. HORN: Nein, Herr Praesident, ich zeige nur kurz auf in einer Seite, wie ich mein Beweisangebot zu gliedern gedenke und ich bitte, mich auf die Vorbereitung einlassen zu duerfen.

VORSITZENDER: Gut.

2.) Brachte Sir David Maxwell Fyfe vor, die Teilnahme an der politischen Planung und Vorbereitung der nationalsozialistischen Verschwoerung fuer den Angriffskrieg und die Kriege gegen internationale Pakte. Er traegt danach, so sagt die Anklage, die Verantwortung fuer die Ausfuehrung der von der politischen Verschwoerung geplanten Aussenpolitik.

3.) Die Teilnahme und Genehmigung von Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, besonders von Verbrechen gegen Personen und Eigentum in den besetzten Gebieten.

Der Angeklagte von Ribbentrop hat sich saemtlichen ihm zur Last gelegten Verbrechen fuer nicht schuldig erklaert. Zur Entkraeftigung der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen trete ich nunmehr meine Beweisfuehrung an.

Der Anklagevertreter hat zu Beginn seiner Ausfuehrungen aus dem USA-Exhibit Nr. 5, Dokument PS-2829 hervorgehoben, dass der Angeklagte von Ribbentrop SS-Obergruppenfuehrer gewesen sei. Der Anklagevertreter hat behauptet, dass dieser Rang kein Ehrenrang gewesen sei. Demgegenueber behauptet der Angeklagte, dass der von Hitler verliehene Rang eines SS-Gruppen- und spaeter Obergruppenfuehrers ihm nur ehrenhalber verliehen wurde, weil Hitler wuenschte, dass die Mitglieder der Regierung bei offiziellen Gelegenheiten in Uniform erscheinen sollten und der Rang eines SS-Gruppenfuehrers der dienstlichen Stellung des Angeklagten entsprechend erschien. Der Angeklagte hat weder in der SS Dienst getan, noch eine SS-Einheit gefuehrt. Er hat auch keine dieser hohen militaerischen Stellung entsprechende militaerische Vorbereitung und

H0311 - 0027

Vorbildung erfahren.

Hierfuer trete ich Beweis an durch den Angeklagten selbst als Zeugen.

Die Anklage hat behauptet, dass von Ribbentrop nach der Machtuebernahme fuer kurze Zeit Berater der Partei in Angelegenheiten der Aussenpolitik gewesen sei. Diese Behauptung wird durch das Dokument PS-2829 widerlegt, das sich in dem, dem Gericht vorliegenden Urkundenbuch befindet. Ich verlese hieraus Ziffer III, wo es heisst:

"Der Mithelfer des Fuehrers in der Deutschen Aussenpolitik von 1933 bis 1938."

Es ist dies das erste Dokument in dem Dokumentenbuch Ribbentrop.

Danach war von Ribbentrop in den Jahren 1933 bis 1938 lediglich Hitler's Berater in aussenpolitischen Fragen. Der Anklagevertreter behauptet, unter Bezugnahme auf das Dokument, D-472, GB-130 - es ist das 2. Dokument im Dokumentenbuch "Ribbentrop", es handelt sich dabei um einen Auszug aus den Archiven fuer publizistische Arbeit, dass der Angeklagte schon vor 1932 fuer die NSDAP gearbeitet hatte, nachdem er 1930 in den Dienst der Partei getreten sei. Die Anklage beruft sich auf Absatz II, Zeile 6-9 dieses Dokumentes, worin es heisst:

"An seine Auslandsverbindungen anknuepfend, stellte er neue Beziehungen zu England und Frankreich her, die er seit 1930 im Dienste der NSDAP auf politische Kreise auszudehnen verstand." Ende des Zitates.

Die Feststellung ist unrichtig. Der Angeklagte war bis 1932 kein Mitglied einer politischen Partei in Deutschland, insbesondere nicht der NSDAP. Er stand hinsichtlich seiner politischen Anschauungen der Deutschen Volkspartei - das ist die Partei Stresemann's-nahe.

DR. HORN: (Fortsetzung) Im Jahre 1932 lernte der Angeklagte Hitler persoenlich kennen. Seine Ansichten ueber inner-und aussenpolitische Fragen brachten ihm angesichts . . . . .

VORSITZENDER: Dr. Horn, ich will Sie nicht unnoetigerweise unterbrechen; ich verstehe aber immer noch nicht, was Sie vorhaben. Sie scheinen als Beweismaterial einen Teil darzutun, den wahrscheinlich der Angeklagte Ribbentrop unterbreiten moechte. Und wenn er das tut, wird es nur eine Wiederholung dessen sein, was Sie schon gesagt haben.

H0311 - 0028

Ausserdem beziehen Sie sich auf Dokumente, die von der Anklagebehoerde vorgelegt wurden, und beantworten diese selbst. Das Gericht wuenscht das nicht in diesem Stadium der Verhandlung. Wir verstehen wohl, dass Sie zum richtigen Zeitpunkt notwendig erscheinende Argumente geben werden in Bezug auf unterbreitetes Anklagematerial gegen Ribbentrop, aber wie ich schon gesagt habe, ich glaube, ich habe Ihnen genau erklaert, dass das Gericht wuenscht, dass jetzt muendliches Beweismaterial in Sachen Ribbentrop geboten wird und auch die Dokumente, auf die Sie sich stuetzen, mit kurzen Erklaerungen in Bezug auf die Bedeutung der Dokumente. Wenn irgend ein Teil in einem Dokument das die Anklagebehoerde vorgelegt, aber nicht zitiert hat und Sie dazu eine Erklaerung abgeben wollen, dann duerfen Sie als Beweismittel den Teil des Dokuments unterbreiten, mit einem kurzen Kommentar, den Sie machen wollen. Im Moment weiss ich eigentlich nicht, was Sie tun, ausser dass Sie eine Rede halten.

DR. HORN: Herr Praesident, ich habe die Gegentatsache vorgebracht, die ich gegen die Behauptung der Anklagebehoerde vorzubringen habe, weil sie nach meiner Information und nach meinen Unterlagen nicht den Tatsachen entspricht. Was die Festlegung bezueglich Punkt k von dem, was Herr Praesident eben sagte, betrifft, so darf ich feststellen, dass der Gesundheitszustand des Angeklagten von Ribbentrop im Augenblick ein sehr schlechter ist. Ich wurde heute morgen von seinem Arzt unterrichtet, dass von Ribbentrop an sogenannten vasomotorischen Stoerungen der Sprechtaetigkeit leidet. Ich wollte nun meinem Mandanten einen Teil seines Beweisvortrages im Zeugenstand abnehmen, indem ich ihn hier vortrage und dem Gericht so die Einstellung zur Kenntnis bringe. Ich weiss nicht, ob der Angeklagte von Ribbentrop in Anbetracht seines augenblicklichen Zustandes, also seiner mangelnden Sprechfaehigkeit, in der Lage waere, diese Ausfuehrungen kuerzer zu machen, als wenn ich sie selbst vorbringe. Der Angeklagte braeuchte in seinem Zeugenstand nur noch zu bestaetigen, dass er diese Angaben auf seinen Eid nehmen kann.

VORSITZENDER: Wenn der Angeklagte von Ribbentrop zu krank sein sollte, um heute Aussagen zu machen, kann er das nicht eines spaeteren Tages tun ? Falls Sie heute andere Zeugen vorladen koennen, dann koennen Sie diese vernehmen. Mit Bezug auf Dokumentenbeweismaterial koennen Sie einfach diese Dokumente als Beweismaterial unterbreiten genau wie es Dr. Stahmer getan hat

H0311-0029

und wie es Dr. Seidl getan hat, und wie es das Gericht immer wieder auseinandergesetzt hat.

DR. HORN: Herr Praesident, ich habe mir vorgenommen, zunaechst einmal die Dokumente zu unterbreiten und erst spaeter meine Zeugen zu vernehmen. Bezueglich von Ribbentrop habe ich festgestellt, dass sein Zustand immer schlechter geworden ist. Ich weiss also nicht, ob ich am Ende der Beweisaufnahme in der Lage bin, den Angeklagten von Ribbentrop zu vernehmen; ich muss mich aber darauf einstellen, dass ich es nicht kann. Im uebrigen handelt es sich um ganz wenige, allgemeine Punkte zur Richtigstellung.

VORSITZENDER: Herr Dr. Horn, Sie koennen auf keinen Fall selber Beweiserklaerungen abgeben, und wenn Sie Ribbentrop nicht vorladen koennen, muessen Sie andere Zeugen bringen, die die Beweise unterbreiten koennen, die er gegeben haette; falls das nicht moeglich ist, dann ist er der Leidtragende, aber das Gericht wird Ihnen jede Moeglichkeit geben,

H0311 - 0030

ihn jederzeit spaeter vorladen zu lassen. Wenn er so krank ist, dass er nicht aussagen kann, dann werden wir seinen Fall zurueckstellen, bis die anderen Angeklagten fertig sind, vorausgesetzt, dass wir eine derartige aerztliche Bestaetigung bekommen.

DR. HORN: Wenn das Gericht den Angeklagten dann spaeter hoeren will, werde ich die Sache zurueckstellen mit der Bitte, dass, wenn ich ihn nicht hoeren bezw. nicht voll hoeren kann, - denn ich betone immer wieder, es handelt sich um eine Stoerung der Sprechtaetigkeit - er dann das wenigstens als Zeuge bestaetigen kann.

VORSITZENDER: Sie koennen jeden der anderen Zeugen vorladen. Das Gericht hat nicht verfuegt, dass der Angeklagte zuerst vernommen werden muss. Sie haben insgesamt 8 Zeugen beantragt ausser dem Angeklagten und Sie koennen irgendeinen von diesen zuerst vorladen oder Ihre Dokumente unterbreiten; Sie muessen es aber in der Form tun, wie sie vom Gericht niedergelegt ist.

DR. HORN: Dann komme ich jetzt zur Rheinlandbesetzung.

Am 27. Februar 1936 wurde zwischen der franzoesischen Republik und der Sowjet-Union ein Beistandspakt ratifiziert, dessen Inhalt eindeutig gegen den Locarno-Vertrag und den Voelkerbundspakt verstiess und ausschliesslich gegen Deutschland gerichtet war. Um die gleiche Zeit...

VORSITZENDER: Herr Dr. Horn, Sie haben eben gesagt, dass hier etwas gegen das Voelkerrecht verstiess. Das hat aber keinen Bezug auf irgend ein Dokument, das Sie als Beweismaterial vorlegen, und ist auch nicht als muendliches Beweismaterial anzusehen. Falls Sie Dokumente vorzulegen haben, legen Sie sie vor und machen dann Ihr Kommentar dazu.

DR. HORN: Ich beziehe mich dann zunaechst auf das Dokument Nr. 1 in dem Dokumentenbuch Ribbentrop. Es handelt sich um ein Memorandum der deutschen Reichsregierung an die Signatarmaechte des Locarno-Paktes vom 7. Maerz 1936.

VORSITZENDER: Auf welcher Seite steht das?

DR. HORN: Ich beziehe mich auf das Dokumentenbuch Seite 6. Ich darf erklaerend hinzufuegen, dass dieses Memorandum an die Signatarmaechte eingereicht wurde, weil zwischen der franzoesischen Regierung und der Republik der Sowjet-Union ein

H0311 - 0031

Beistandspakt ratifiziert wurde, und um die gleiche Zeit erhielt das deutsche Auswaertige Amt Kenntnis von einem Plan, den der franzoesische Generalstab ausgearbeitet hatte und der dahin ging, dass die franzoesische Armee an der Main-Linie entlang vorgehen sollte,, um auf diese Weise Nord- und Sueddeutschland voneinander zu trennen und vor allem ueberdie Tschechoslowakei der russischen Armee die Hand zu reichen.

VORSITZENDER: Herr Dr. Horn, um Ordnung in das Protokoll zu bringen, muessen Sie jedes Dokument als Beweismittel unterbreitenund ihm eine Nummer geben. Sie haben noch keines dieser Dokumente als Beweismittel unterbreitet und ihnen auch, soviel ich weiss, noch keine Nummer gegeben

DR. HORN: Ich habe diesem Dokumenten die Nummer "Ribbentrop-Exhibit Nr.1" gegeben. Die Nummern befinden sie oben rechts auf dem Dokument.

VORSITZENDER: Gut.

DR. HORN: Und ich bitte darum, ueberhaupt bei saemtlichen - ich moechte aus Zeitersparnisgruenden das sagen - saemtliche als Ribbentrop Exhibit-Nummern zitierten Dokumente zum Beweis entgegennehmen zu wollen

VORSITZENDER: Und zwar in der Reihenfolge, in der Sie sie zitieren?

DR. HORN: Ja.

VORSITZENDER: Sie werden also auf diese Weise numeriert werden.

DR. HORN: Diese eben angefuehrten Einzelheiten zeigen die Gruende, wieso es zu diesem Memorandum kam. Zum Beweis fuer dieeben zitierte Tatsache ueber die Verabredung des franzoesischen Generalstabes benenne ich den Zeugen von Neurath, den ich ueber diesen Punkt befragen werde, wenn er in den Zeugenstand gerufen wird. Zur Begruendung des deutschen Standpunktes, der in dem Memorandum enthalten ist und der darin besteht, dass man den Locarno-Vertrag und den Voelkerbundsvertrag als verletzt ansah, beziehe ich mich auf Seite 3 des Dokumentenbuches und darf daraus forgendes verlesen; es ist dies Seite 8 des Dokumentenbuches.

VORSITZENDER: Dr. Horn, ist das Dokument Nr. 1 eines der Dokumente, fuer die Sie Antrag stellten und die Ihnen in dem Antrag zugelassen wurden?

DR. HORN: Jawohl, Herr Praesident, es handelt sich darin um Auszuege aus den "Dokumenten der deutschen Politik", Band 4. Ich betone, dass mir diese Dokumenten-

H0311 - 0032

sammlung gleichzeitig mit Beweisbuechern zugestanden worden ist.

VORSITZENDER: Das Gericht wuerde gerne das Originaldokument zu sehen bekommen.

DR. HORN: Herr Praesident, wir sind nicht in der Lage, Originaldokumente vorzulegen, da das Auswaertige Amt von den Siegerstaaten beschlagnahmt worden ist und mit ihm ein grosser Teil der Dokumente. Ich muesste daher den Antrag stellen, die betreffenden Signatarmachtstellen zu bitten, diese Originalurkunden herbeizuschaffen, denn wir haben einfach nicht die Moeglichkeit; wir koennen uns nur auf Dokumenten-Gruppen beziehen.

VORSITZENDER: Wo kommt diese Abschrift her?

DR. HORN: Diese Abschrift, Herr Praesident, kommt aus den "Dokumenten der deutschen Politik" Band 4, wie es auch in dem Dokumentenbuch, das Herr Praesident vor sich hat, vermerkt ist, und zwar befindet sich das Dokument auf Seite 123 dieser Dokumentensammlung.

Ich moechte daher Herr Praesident, - darf ich das zur Erklaerung hinzufuegen: Wenn das Gericht Wert darauf legt, Originaldokumente zu sehen, muesste ich die oben im Dokumentenraum befindliche Sammlung heruntergeholen lassen. Sie ist in deutscher Sprache und ich glaube nicht, dass sie dem Gericht irgendwie nuetzen koennte. Darf ich noch erwaehnen, ...

VORSITZENDER: Herr Dr. Horn, aus rein formalen Gruenden und um sicher zu gehen, sollte das Gericht in seinem Protokoll jedes Dokument haben, das einen Teil dieses Protokolls darstellt, ob es ein Original ist oder eine Abschrift; was fuer ein Dokument es auch sein mag, das als Beweismittel unterbreitet ist, es sollte in den Haenden des Gerichts sein und dort verbleiben. Es sollte als Beweismittel unterbreitet werden und dem Generalsekretaer des Gerichts oder seinem Vertreter ueberreicht werden. Dann hat das Gericht ein absolut vollkommenes Protokoll und alle Dokumente, die als Beweismittel eingereicht werden.

Wir koennen aber nicht ein Dokument wie dieses behandeln, das lediglich eine Abschrift des Originals ist, das als Beweismittel eingereicht werden soll. Da es in der Informationszentrale ist, sollte es moeglich sein, es hier vorzulesen.

DR. HORN: Herr Praesident, das Gericht hat jaerst vorkurzem den Beschluss verkuendet, dass wir berechtigt sind, Urkunden abzuschreiben und die Richtigkeit zu

H0311-0033

bestaetigen, um diese Urkunden dann dem Gericht als Beweisstuecke vorzulegen. Wir haben also jede Urkunde mit der uns vorliegenden Originnlurkunde bezw. dem Abdruck des Dokuments verglichen und am Ende des Dokuments die Richtigkeit der Abschrift bestaetigt.

Diese mit meiner persoenlichen Unterschrift versehene Urkunde befindet sich, ich glaube in fuenffacher Ausfertigung, in den Haenden des Gerichts.

VORSITZENDER: Ja, Herr Dodd.

MR. DODD: Vielleicht koennen wir helfen. Wir sagen, dass wir bereit sind, dieses Zitat aus dem erwaehnten Band anzunehmen und ich glaube, wir haben selber Dokumente in gleicher Weise eingereicht.

Wenn ich es erwaehnen darf, moechte ich sagen, dass das Gericht diese Dokumente auf der gleichen Basis annahm. Ich habe nur mit Sir David darueber gesprochen, aber Ich bin gaenzlich sicher, dass meine franzoesischen und russischen Kollegen damit einverstanden sind.

VORSITZENDER: Ich glaube, Herr Dodd, es handelt sich darum, dass saemtliche Dokumente als Beweismittel unterbreitet werden, und dies hier ist lediglich eine Abschrift , die Dr. Horns Unterschrift nicht traegt; aus diesem Grunde glaube ich nicht, dass es eine echte, eine genaue Abschrift ist. Wenn jedoch Dr. Horns Unterschrift darunter stuende, waeren wir bereit, zu glauben, dass es sich um eine genaue Abschrift handelt. Im Moment liegen nur Vervielfaeltigungn vor, das Original-Dokument ist nicht vorgelegt worden.

MR. DODD: Ja, wir haben es uns noch nicht genau ansehen koennen. Wirhaben das Dokumentenbuch nicht gehabt. Wir haben erste spaeter eines bekommen, konnten es auch noch nicht durchgehen, aber wie gesagt, falls Dr. Horn bestaetigt, wie die Herren Richter verlangen, dass es sich um eine Abschrift handelt und wenn er uns spaeter das Original zeigt, dann genuegt uns das.

VORSITZENDER: Das ist richtig, gewiss.Herr Dr. Horn, Sie verstehen, was ich sagen will. Falls Sie uns spaeter das wirkliche Dokument unterbreiten, welches sie unterschrieben haben, um zu bestaetigen, dass es eine genaue Kopie ist, dass ist das ganz zufriedenstellend.

DR. HORN: Herr Praesident, es befinden sich im gesamten Urkundenbuch keine Urkunden, die ich nicht unterschrieben und in fuenffacher Ausfertigung zur Uebersetzun

H0311 - 0034

gegeben habe. Jedes Dokument, das sich im Dokumentenbuch, das vor dem Herrn Praesidenten liegt, befindet, traegt meine Unterschrift im deutschen Text.

VORSITZENDER: Sie wollen sagen, dass Sie Ihre Dokumente in Deutsch eingereicht und mit Ihrer Unterschrift unten bestaetigt haben, dass es sich um einen genauen Auszug handelt, und Sie wissen nicht, wo sich diese Dokumente befinden, nachdem sie in das Uebersetzungsbuero gekommen sind. Stimmt das?

DR. HORN: Nur zum Teil, Herr Praesident. Ich weiss, ich habe diese Dokumente der hierfuer zustaendigen Stelle in Deutsch und mit meiner Unterschrift gegeben. Dann hat sie diese Stelle erhalten und zur Uebersetzung weitergeleitet. Von dem Moment an, wo ich sie abgegeben habe, habe ich natuerlich keine Kontrolle mehr darueber, was geschehen ist.

Ich darf aber nochmals darauf hinweisen, dass Urkundenbuecher, die wir verwendet haben, nur einmal vorhanden sind und saemtlichen Anwaelten zugaenglich sein muessen, jetzt und auch noch fuer ihre weitere Arbeit. Deshalb kann ich natuerlich auch das Original, wenn es nicht mein Eigentum ist, dem Gericht nicht vorlegen. Das kannnur im Einverstaendnis mit dem Leiter der Dokumentenabteilung, Leutnant Shrader, geschehen.

VORSITZENDER: Dr. Horn, wenn in der Zukunft Sie und die anderen Verteidiger es moeglich machen koennten, Ihre Dokumentenbuecher rechtzeitig vorzubereiten, dannkoennten Sie die Anordnung treffen, dass Sie das Dokumentenbuch, wenn Sie Beweismittel unterbreiten wollen, dem Gerichtsoffizier ueberreichen.

DR. HORN: Ich glaube nicht, Herr Praesident, dass diese Moeglichkeit ueberhaupt besteht; denn diese "Dokumente der deutschen Politik" um bei diesem Beispiel zu bleiben, sind nur einmal vorhanden, zur Verfuegung aller Verteidiger. Ich kann nur jetzt nicht diese Buecher wegnehmen, wenn sie weiter darin arbeiten wollen, um sie hier dem Gericht als Beweismittel vorzulegen; ich wuerde sie nicht bekommen. Ich bekomme nur diese Buecher zum Arbeiten, zum Auszugmachen und dann muss ich sie zurueckgeben.

VORSITZENDER: Das schon; aber Sie unterbreiten als Beweismittel einen Auszug aus einem Buch und alles, was das Gericht verlangt ist, dass entweder Sie oder jemand anders diesen Auszug bescheinigt, dass es sich um eine genaue Abschrift aus dem

H0311 - 0035

Buch handelt; das Dokument mit einer solchen Unterschrift kann dann vorgelegt werden. Es mag vielleicht schwierig sein, s in diesem Augenblick zu unterbreiten, das Sie es jemand in der Uebersetzungsabteilung gegeben haben, aber es muesste moeglich sein es so einzurichten, dass es in der Zukunft geschieht. Ich spreche nicht nur von diesem einen Dokument, sondern ueberhaupt, dass dieVerteidiger in Zukunft ihre Dokumente mitihrereder einer anderen autorisierten Unterschrift unterbreiten.

DR. HORN: Das ist ja bereits geschehen, Herr Praesident. Fuenf Urkundenbuecher gleicher Art habe ich dem Gericht mit meiner Unterschrift versehen eingereicht. Fuenf Abschriften wurden ausgehaendigt.

VORSITZENDER: Ja. Die Regel des Gerichts lautet, dass sie diesem Gericht bei ihrer Benutzung eingereichtwerden, ebenso sollten sie zur Uebersetzung gegebenwerden. Ich glaube, wir verlieren zu viel Zeit. Fahren Sie bitte fort.

DR. HORN: Wie ich eben gehoert habe, werden die Dokumente, die ich unterzeichnet habe, ebenvom Generalsekreater heraufgeholt, sodass ich sie dem Gericht in unterzeichneter Form noch vorlegen kann, in Deutsch.

VORSITZENDER: Gut.

H0311 – 0036

DR. HORN: Ich darf nun fortfahren und die vorhin geaeusserten Ansichten ueber die Rechtsfolgen des zwischen Russland und Frankreich im Jahre 1936 geschlossenen Vertrages darlegen und verweise dann auf Seite 3, das ist Seite 8 des Dokumentenbuches. Ich zitiere:

"Es kommt deshalb allein darauf an, ob sich Frankreich bei der Uebernahme dieser Vertragsverpflichtungen in jenen Grenzen gehalten hat, die ihm im Verhaeltnis zu Deutschland durch den Rheinpakt auferlegt worden sind.

Das aber muss die deutsche Regierung verneinen.

Der Rheinpakt sollte das Ziel verwirlichen, den Frieden im Westen Europas dadurch zu sichern, dass Deutschland einerseits und Frankreich und Belgien andererseits in ihrem Verhaeltnis zueinander fuer alle Zukunft auf die Anwendung militaerischer Gewalt verzichten. Wenn bei dem Abschluss des Paktes bestimmte Ausnahmen von diesem Kriegsverzicht ueber das Recht der Selbstverteidigung hinaus zugelassen wurden, so lag, wie allgemein bekannt, der politische Grund hierfuer allein darin, dass Frankreich schon vorher gegenueber Polen und der Tschechoslowakei bestimmte Buendnispflichten uebernommen hatte, die es der Idee der absoluten Friedenssicherung im Westen nicht opfern wollte. Deutschland hat sich aus seinem guten Gewissen heraus damals mit diesen Einschraenkungen des Kriegsverzichts abgefunden. Es hat die von dem Vertreter Frankreichs auf den Tisch von Locarno gelegten Vertraege mit Polen und der Tschechoslowakei nicht beanstandet, allein, unter der selbstverstaendlichen Voraussetzung, dass diese Vertraege sich an die Konstruktion des Rheinpaktes anpassten und keinerlei Bestimmungen ueber die Handhabung des Artikels 16 der Voelkerbundsatzung enthielten, wie sie in den neuen franzoesisch-sowjetischen Abmachungen vorgesehen sind. Dem entsprach auch der damals der deutschen Regierung bekanntgewordene Inhalt dieser Sonderabmachungen. Die im Rheinpakt zugelassenen Ausnahmen sind allerdings nicht ausdruecklich auf Polen und die Tschechoslowakei abgestellt, sondern abstrakt formuliert worden. Es war aber der Sinn, alle hierauf bezueglichen Verhandlungen, nur einen Ausgleich zwischen dem deutsch-franzoesischen Kriegsverzicht

H0311-0037

und dem Wunsche Frankreichs nach Aufrechterhaltung seiner schon bestehenden Buendnisverpflichtungen zu finden. Wenn sich daher Frankreich die abstrakte Formulierung der im Rheinpakt zugelassenen Kriegsmoeglichkeiten jetzt zunutze macht, um ein neues Buendnis mit einem militaerisch hochgeruesteten Staat gegen Deutschland abzuschliessen, wenn es so die Tragweite des von ihm mit Deutschland vereinbarten Kriegsverzichts weiterhin und in so entscheidender Weise einschraenkt, und wenn es dabei, wie oben dargelegt, nicht einmal die festgesetzten formellen rechtlichen Grenzen innehaelt, so hat es damit eine voellig neue Lage geschaffen und das politische System des Rheinpaktes sowohl dem Sinne nach als auch tatsaechlich zerstoert."

Ich lasse den naechsten Absatz aus und zitiere auf Seite 9 des Urkundenbuches weiter wie folgt:

"Die deutsche Regierung hat bei den Verhandlungen der letzten Jahre stets betont, alle sich aus dem Rheinpakt ergebenden Verpflichtungen so lange zu halten und erfuellen zu wollen, als die anderen Vertragspartner auch ihrerseits bereit sind, zu diesem Pakte zu stehen. Diese selbstverstaendliche Voraussetzung kann jetzt als von Seiten Frankreichs nicht mehr als erfuellt angesehen werden. Frankreich hat die ihm von Deutschland immer wieder gemachten freundschaftlichen Angebote und friedlichen Versicherungen unter Verletzung des Rheinpaktes mit einem ausschliesslich gegen Deutschland gerichteten militaerischen Buendnis mit der Sowjet-Union beantwortet. Damit hat der Rheinpakt von Locarno aber seinen inneren Sinn verloren und praktisch aufgehoer zu existieren. Deutschland sieht sich daher auch seinerseits nicht mehr als an diesen erloschenen Pakt gebunden an."

Auf Grund des franzoesisch-russischen Paktes und der Absichten des franzoesischen Generalstabes liess Hitler den Angeklagten von Ribbentrop zu sich kommen, um ihn ueber die vermutliche Einstellung England zu einer eventuellen deutschen Wiederbesetzung---

VORSITZENDER: Sie haben doch etwas anderes gesagt, was im Dokument stand, Sie haben uns hier ueber Hitler erzaehlt.

DR. HORN: Ja, ich habe hier unterbrochen und bei "als an diesem

H0311-0038

erloschenen Pakt gebunden an" habe ich unterbrochen, um die Rolle Ribbentrops kurz einzuschalten. Auf Grund dieses Paktes und der Absichten des franzoesischen Generalstabes liess Hitler damals den Angeklagten von Ribbentrop--

VORSITZENDER: Aber das werden wir von Ribbentrop selbst hoeren, nicht wahr?

DR. HORN: Herr Vorsitzender, es ist uns gestattet worden, ein paar verbindende Worte zu den Urkunden zu sagen. Ich kann nun die deutsche Aussenpolitik---

VORSITZENDER: Ja, Oberst Pokrovsky.

COLONEL POKROVSKY: Soviel ich verstehe, hat das Gericht dem Verteidiger, Dr. Horn, bereits auseinandergesetzt, dass die Verteidigung jetzt lediglich Dokumente vorlegen soll. Es scheint mir aber, dass Dr. Horn es nicht fuer noetig haelt, anzugeben, wo er sich im Dokument befindet, ob er das Dokument zitiert. Ich habe die Moeglichkeit, zu bemerken, dass in dem Dokument, das jetzt unter der Nr. Ribbentrop 1 vorgelegt wird, irgendwelche Bezugnahme auf die Plaene des franzoesischen Generalstabes fehlen. In der Anzahl der Dokumente, die sich in diesem Buch befinden, das vom Verteidiger Ribbentrop vorgelegt wurde, konnte ich ebenfalls keine Kopie der Plaene des Generalstabes finden. Es ist mir ausserdem unklar, woher Herr Dr. Horn ueber die Plaene des franzoesischen Generalstabes Kenntnis hat und was sein Grund ist, auf solche Plaene Bezug zu nehmen, die nicht in den Dokumenten sind auf die er sich bezieht.

DR. HORN: Herr Praesident---

VORSITZENDER: Eine Minute. Nun, Herr Dr. Horn, was Sie, wie das Gericht den Eindruck hat, augenblicklich machen, scheint nicht eine Erklaerung der Dokumente zu sein, sondern Sie erzaehlen uns, was Hitler getan und was Ribbentrop daraufhin getan hat. Das ist hier nic als Beweis vorzulegen. Sie koennen nur Erklaerungen zu den Dokumenter die Sie unterbreiten, abgeben.

DR. HORN: Herr Vorsitzender, der Angeklagte von Ribbentrop ist wegen der Fuehrung der gesamten Aussenpolitik angeklagt. Die Staats-

H0311-0039

anwaltschaft hat die Aussenpolitik so dargelegt, wie sie es sieht, und uns ist gestattet worden, zwar keine Reden zu halten, aber doch mit verbindendem Text nun unseren gegenteiligen Standpunkt, wie ihn die Verteidigung sieht, darzulegen. Dazu muss ich mich auf gewisse Tatsachen, Dokumente und Aussagen stuetzen. Ich kann nie ein geschlossenes Bild geben, wenn ich nur ein Dokument hinlegen darf, ohne einen grossen Rahmen dazu zu geben, einen gewissen Ablauf der gesamter Politik.

VORSITZENDER: Nun, Herr Dr. Horn, das Gericht erwartet ja nicht von Ihnen, dass Sie jetzt in diesem Moment ein gesamtes Bild entwerfen, Sie sollen im Moment nur Beweismittel unterbreiten. Sie koennen das Allgemeinbild entwerfen, wenn Sie Ihr Plaedoyer halten. Das Dokument ist absolut klar, es ist ein bekanntes Dokument, es ist leicht zu verstehen, ohne dass Sie uns erklaeren, was Hitler getan hat, was Ribbentrop getan hat.

DR. HORN: Ich habe nun doch vorhin zu diesen Sachen, die der russische Herr Anklagevertreter beanstandete, den Angeklagten von Neurath als Zeugen benannt. Ich kann ihn ja erst vernehmen zu diesem Punkte, wenn der Angeklagte von Neurath in den Zeugenstand tritt. Ich kann mich aber doch jetzt schon auf diese Tatsachen, die Gegenbeweise sind, beziehen.

VORSITZENDER: Ja, aber sehen Sie nicht, wenn Sie uns sagen wollen, was Herr von Neurath wahrscheinlich sagen wird in Beantwortung von Fragen, die Sie ihm stellen wollen, dann ist das bereits eine Erklaerung von Ihnen. Das ist im Statut nicht erlaubt. Wir muessen daher warten, bis Sie Neurath vorladen, oder bis sie ihn befragen.

DR. HORN: Ich lese dann aus diesem eben zitierten Dokument Ribbentrop Exhibit Nr. 1 auf Seite 10 des Dokumentenbuches weiter:
"Die deutsche Regierung ist nunmehr gezwungen, der durch dieses Buendnis neugeschaffenen Lage zu begegnen, einer Lage, die dadurch verschaerft wird, dass der franzoesisch-sowjetische Vertrag seine Ergaenzung in einem genau parallel gestalteten Buendnisvertrag zwischen

H0311 – 0040

der Tschechoslowakei und der Sowjet-Union gefunden hat. Im Interesse des primitiven Rechts eines Volkes auf Sicherung seiner Grenzen und zur Wahrung seiner Verteidigungsmoeglichkeiten hat daher die deutsche Reichsregierung mit dem heutigen Tage die volle und uneingeschraenkte Souveraenitaet des Reiches in der demilitarisierten Zone des Rheinlandes wieder hergestellt."

Ende des Zitats.

H0311 - 0041

Ich bitte das Gericht, das gesamte Dokument als Beweisstueck entgegenzunehmen. Durch diesen Schritt der deutschen Regierung waren gewisse Artikel des Versailler Vertrages, die sich auf die Demobilisierung der Rheinlandzone bezogen, gegenstandlos geworden. Da durch den Beschluss des Gerichts von heute morgen eine Stellungnahme zu dem Versailler Vertrag nicht gestattet ist, lasse ich die entsprechenden Unterlagen aus dem Dokumentenbuch des Angeklagten von Ribbentrop aus und gehe nun zu dem Dokument Ribbentrop Beweisstueck Nr. 8, das sich auf Seite 21 des Dokumentenbuches befindet, ueber.

Darf ich noch eine Zwischenfrage stellen, Herr Vorsitzender? Ist es gestattet, die offiziellen Dokumente ueber den Versailler Vertrag zu bringen, die vor Abschluss des Vertrages ausgetauscht wurden zwischen den Regierungen? Es handelt sich um reine Regierungs-Dokumente und nicht um irgendwelche Polemiken ueber den Vertrag selbst. Duerfen diese Dokumente nach der heutigen Entscheidung des Gerichts vorgelegt werden?

Vorsitzender: Welche sind das, die auf Seite 21?

Dr. Horn: Es handlet sich hier um das Ribbentrop Beweisstueck Nr. 3.

Vorsitzender: Wo befindet sich das?

Dr. Horn: Es befindet sich auf Seite 14 des Dokumentenbuches.

Vorsitzender: Dr, Horn, das Gericht wuerde gern wissen, zu welchem Punkt des Prozesses dieses Dokument gehoert.

Dr. Horn: Ich wollte damit die deutsche Ansicht ueber den Versailler Vertrag begruenden. Es handlet sich bei dem Ribbentrop Beweisstueck Nr. 2 um die Note Deutschlands an die Vereinigten Staaten, die das Angebot zu einem Waffenstillstand und Friedensschluss enthaelt. Und ich wollte weiter in der naechsten Note noch nochmals darlegen, dass es sich dabei um ein Angebot auf der Grundlage der Wilsonschen 14 Punkte handelt. Ich wollte weiter durch das Ribbentrop Beweisstueck Nr.4 den Beweis erbringen, dass der Friede und der Waffenstillstand auf der Grundlage der 14 Punkte mit 2 Ausnahmen abgeschlossen werden sollte. Ich wollte weiter durch das Ribbentrop Beweisstueck - - -

Sir David Maxwell-Fyfe: Meine Herren, ich habe bisher versucht, nicht zu unterbrechen, aber das Gericht hat schon ueber diesen Punkt vor 14 Tagen eine Verfuegung getroffen, als der Angeklagte Goering ueber den gleichen Punkt Dokumente vor-

H0311 - 0042

legen wollte, und heute frueh ist das Gericht zu einer aehnlichen Verfuegung gekommen.

Der einzige Punkt, um den sich dieses Dokument handeln kann, ist der, ob der Versailler Vertrag mit den 14 Punkten uebereinstimmte oder nicht, und das Gericht hat erst vor einer Stunde darueber entschieden.

Dr. Horn: Darf ich noch ein Wort hinzufuegen, Herr Vorsitzender?

Soweit ich und andere meiner Kollegen den Beschluss des Gerichtes heute verstanden haben, ist es nur untersagt, vor diesem Gericht Ausfuehrungen ueber die Ungerechtigkeit des Vertrages und ueber die Tatsache, dass er unter Zwang abgeschlossen sein soll, zu machen. Anders haben wir diesen Beschluss nicht verstanden.

Vorsitzender: Aus diesem Grunde habe ich Sie ja gefragt, auf welchen Punkt sich dieses Dokument beziehen mag. Sie sagten, es waere erheblich ueber das, was sich die Deutschen von dem Diktat dachten, und dieses Dokument wurde ja vor Abfassung des Vertrages verfasst. Es ist nur die Frage, ob es ein gerechter oder ungerechter Vertrag war.

Dr. Horn: Ich persoenlich wollte durch diese Dokumente weder darlegen, ob es ein gerechter oder ungerechter Vertrag war, sondern dass es nur ein Vertrag war, der mit rechtlichen Maengeln behaftet ist, der Hauptvertrag nicht den Abmachungen des Vorvertrages entsprach.

Vorsitzender: Wenn der Hauptvertrag nicht den Abmachungen der Vorvertraege entsprach, dann muesste das aufgrund Ihres Argumentes ein ungerechter Pakt sein. Das ist gerade der Punkt, fuer den das Gericht eine Regel niedergelegt.

Dr. Horn: Aus diesem Grunde, Herr Vorsitzender, habe ich eben auch diese Dokumente uebergangen und habe gesagt, dass ich auf sie dann, aufgrund dieses Beschlusses, nicht Bezug nehmen darf. Ich gehe daher ueber zu dem Dokument Nr. 8.

Vorsitzender: Es ist Zeit zu einer kurzen Pause.

(P a u s e)

H0311 - 0043

Mr. Dodd: Ich will keine Zeit verschwenden, aber angesichts der Erklaerung des Herrn Dr. Horn bezueglich des Gesundheitszustandes Ribbentrops ist es notwendig, dass wir dem Gericht die Lage so mitteilen, wie wir sie sehen und die etwas anderesist als das, was Dr. Horn angegeben hat. Ich habe mit Oberst Andrus gesprochen und mit einem der anwesenden Armeeaerzte. Dr. Andrus hat mit beiden Aerzten gesprochen und wir hoeren, dass Ribbentrop nicht krank ist und dass er imstande ist, Zeugnis abzulegen. Er ist nervoes und scheint Angst zu haben, aber er ist in keiner Weise krank und ist absolut imstande, seine Zeugenaussage zu machen.

Dr. Horn: Ich komme jetzt zu Seite 21 des Dokumentenbuches und bitte das Gericht, das sich unter Ribbentrop Exhibit 8 befindliche Dokument zur amtlichen Kenntnis zu nehmen. Es handelt sich um eine Abschrift wieder aus den Dokumenten der deutschen Politik, Band 4, die ich unterschrieben dem Gericht eingereicht habe. Es handelt sich um die Rede des Botschafters von Ribbentrop in der 91. Sitzung des Voelkerbundrates in London ueber den Sowjet-Pakt, Locarno-Vertrag und den deutschen Friedensplan. Ich beziehe mich auf Seite 3 der Rede und beginne mein Zitat mit Ziffer 5. Ich zitiere:

" Frankreich und Russland erheben sich nach diesem Buendnis zum Richter in eigener Sache, indem sie gegebenenfalls auch ohne einen Beschluss, ohne eine Empfehlung des Voelkerbundes selbstaendig den Angreifer bestimmen und somit gegen Deutschland nach ihrem eigenen Ermessen zum Krieg schreiten koennen. Diese strikte Verpflichtung der beiden Staaten ergibt sich klar und eindeutig aus Ziffer I des Zeichnungsprotokolls zu dem Buendnisvertrag, das heisst also, Frankreich kann in dem angezogenen Fall aus eigenem Ermessen entscheiden, ob Deutschland oder Sowjet-Russland der Angreifer sei. Es macht dabei lediglich den Vorbehalt, dass es sich durch sein militaerisches Vorgehen gemaess einer solchen eigenen Entscheidung Sanktionsmassnahmen seitens der Garantiemaechteaes Rheinpaktes England und Italien aussetzte. Dieser Einwand ist rechtlich und realpolitisch gesehen belanglos. Rechtlich: Wie will Frankreich bei der eigenen Feststellung des An-

H0311 - 0044

greifers voraussehen wollen, welche Haltung zu dieser seiner Feststellung nachtraeglich die angezogenen Garanten des Locarnopaktes einzunehmen beabsichtigen. Die Antwort auf die Frage, ob Frankreich im gegebenen Falle derartige Sanktionsmassnahmen zu befuerchten haette, haengt praktisch nicht lediglich von der loyalen Vertragstreue der Garanten ab, die die deutsche Regierung in keiner Weise in Zweifel ziehen will, sondern auch von den verschiedensten Voraussetzungen rein faktischer Art, deren Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit im voraus in keiner Weise zu uebersehen ist.

Ausserdem kann aber die Beurteilung des Verhaeltnisses des neuen Buendnisvertrages zum Rheinpakt unmoeglich von dem Vertragsverhaeltnis zwischen Frankreich und Deutschland einerseits und den Garantiemaechten andererseits abhaengig gemacht werden, sondern allein von dem unmittelbaren Vertragsverhaeltnis zwischen Frankreich und Deutschland selbst. Sonst muesste Deutschland, mein Ansinnen, jede moegliche Verletzung des Rheinpaktes durch Frankreich stillschweigend hinzunehmen, im Vertrauen darauf, dass die Garanten fuer seine Sicherheit zu sorgen haben. Das ist sicherlich nicht der Sinn des Rheinpaktes gewesen

Real politisch : Es ist fuer einen Staat, der infolge einer unrichtigen, weil in eigener Sach vorweggenommenen Entscheidung von einer uebermaechtigen militaerischen Koalition angegriffen wird, ein belangloser Trost, sein Recht in nachtraeglichen Sanktionen gegenueber den vom Voelkerbundsrat verurteilten Angriefern, zu erhalten. Denn welche Sanktionen koennten ueberhaupt eine so gigantische von Ostasien bis zum Kanal reichende Koalition, treffen. Diese beiden Staaten sind so maechtige und ausschlaggebende Mitglieder und in Sonderheit militaerisch starke Faktoren des Voelkerbundes, dass nach allen praktischen Erwaegungen eine Sanktion gegen diesen von vornherein undenkbar waere. Es ist daher diese zweite Einschraenkung, die ihren Bezug nimmt auf die Ruecksichtnahme von evtl. Sanktionen real politisch gaenzlich belanglos.

Ich bitte nun aber die Mitglieder des Rates sich nicht nur die rechtliche, praktische und politische Tragweite dieser Verpflichtung Frankreichs zum selbstaendigen Handeln zu vergegenwaertigen, sondern sich vor allem die Frage zu stellen, ob die Ansicht vertretbar ist, dass die damalige deutsche Regierung die den Locarno-Pakt unterzeichnet hat, etwa jemals die Verpflichtungen dieses Paktes uebernommen haette, wenn diese Verpflichtungen so einseitig belastende gewesen waren, wie sie sich nun nachtraeglich ergeben. "

Ende des Zitates .

Ich gehe nun auf Seite 26 des Dokumentenbuches und des gleichen Dokumentes ueber und fuege zur Klaerung des deutschen Standpunktes noch folgendes hinzu :

" Das franyoesisch-sowjetrussische Buendnis aber bedeutet darueber hinaus noch nach der geschichtlichen Auffassung der deutschen Regierung, eine voellige Beseitigung des bisherigen europaeischen Gleichgewichtes und damit der fundamentalen politischen und rechtlichen Voraussetzungen, unter denen der Locarno-Pakt damals abgeschlossen wurde. "

Ende des Zitats

Damit hatte Deutschland seinen Rechtsstandpunkt ueber seine Einstellung zum Locarno-Vertrag und zu den Versailler-Bestimmungen bezueglich der Entmilitarisierung des Rheinlandes dargelegt. Um seinen Willen zur Abruestung unter Beweis zu stellen, ist in demselben Dokument auf Seite 7, das ist Seite 27 des Dokumentenbuches, ein eingehend detaillierter Abruestungsvorschlag enthalten.

Ich bitte das Gericht, das ebenzitierte Dokument zur amtlichen Kenntnis zu nehmen, damit ich mich spaeter darauf beziehen kann.

Mit dieser Darlegung schliesse ich meine Ausfuehrungen ueber Deutschlands Begruendung der Wiederbesetzung des Rheinlandes. Ueber die Rolle des Angeklagten von Ribbentrop bei der Rheinlandbesetzung werde ich eingehen, wenn ich den Angeklagten

H0311-0046

an den Zeugenstand rufe.

Nach der Rheinlandbesetzung kehrte der Angeklagte von Ribbentrop nach London, wo er damals als Botschafter taetig war, zurueck. Am 4. Februar 1938 wurde er zum Aussenminister ernannt und fuehrte von da an, die Aussenpolitik nach den Richtlinien Hitler's. Zum Beweis dieser Behauptung beziehe ich mich auf das im Dokumentenbuch befindliche Ribbentrop Exhibit Nr. 10.

VORSITZENDER : Unser letztes Dokument ist Nr. 8, aber Sie koennen ruhig fort-setzen.

DR.HORN: Es handelt sich um ein kurzes Dokument, das ich dem Gericht zur amtlichen Kenntnisnahme vorlege. Es handelt sich um einen Auszug aus der Rede des Fuehrers vor dem Deutschen Reichstag in der Kroll Oper zu Berlin vom 19. Juli 1940. Ich zitiere

" Ich kann diese Wuerdigung nicht abschliessen, ohne dabei endlich dem Manne zu danken, der seit Jahren meine aussenpolitischen Richtlinien in treuer, unermuedlicher, sich selbst verzehrender Arbeit verwirklichte. Der Name des Parteigenossen von Ribbentrop wird mit der politischen Erhebung der deutschen Nation, als Aussenminister fuer alle Zeiten verbunden sein. " Ende des Zitats.

Ich lege dieses Zitat dem Gericht vor, um zu zeigen, nach welchen Grundsaetzen der Angeklagte von Ribbentrop die Aussenpolitik zu fuehren hatte.

Ich darf das Gericht bitten, den Zeugen Staatssekretaer von Steengracht zu hoeren.

VORSITYENDER:

F. Wollen Sie bitte Ihren Namen sagen ?

A. Adolf S t e e n g r a c h t .

F. Wollen Sie mir diesen Eid nachsprechen :

Ich schwoere bei Gott dem Allmaechtigen und Allwissenden, dass ich nur die reine Wahrheit sagen werde und nichts verschweigen und nichts hinzufuegen werden.

(Der Zeuge wiederholt diesen Eid)

H0311-0047

VORSITZENDER : Sie koennen sich setzen, wenn Sie wuenschen.

Verhoer durch DR. HORN :

F. Welche Stelle bekleideten Sie zuletzt im Auswaertigen Amt ?

A. Seit Mai 1940, war ich erster Staatssekretaer des Auswaertigen Amtes.

F. Was war Ihre Taetigkeit ?

A. Um meine Taetigkeit verstaendlich darzustellen, muss ich folgendes vorausschicken : Seit Kriegsbeginn hatte der Aussenminister seinen Dienstsitz in der Naehe des Hauptquartiers von Hitler, also mehrere 100 km von Berlin entfernt. Hier wirkte er mit einem beschraenkten Personenkreis. Das Auswaertige Amt Berlin hatte Routine und die Verwaltungsaufgaben durchzufuehren. Vor allem aber oblag ihm auch die Erledigung des laufenden Verkehrs mit auswaertigen Diplomaten.

Im Rahmen dieses Aufgabenkreises hatte ich als Staatssekretaer seit 1943 die Verantwortung. Die aussenpolitischen Meinungsbildung aussenpolitischen Entschlusses und Weisungen ergingen dagegen aus dem Hauptquartier, meist ohne jede Beteiligung, manchmal auch ohne jede Verstaendigung des auswaertigen Amtes.

F. Wer hat die Aussenpolitik in den Richtlinien bestimmt ?

A. Die Aussenpolitik wurde nicht nur in den Richtlinien, sondern sehr haeufig bis in die kleinsten Einzelheiten von Hitler selbst bestimmt. Ribbentrop hat haeufig erklaert, der Fuehrer braucht gar keinen Aussenminister, eigentlich will er nur einen aussenpolitischen Sekretaer haben. Ribbentrop waere meines Erachtens nach mit einer solchen Stellung auch einverstanden gewesen, da er dann bereits mit der Autoritaet Hitlers einen Teil des vernichtenden aussenpolitischen Einflusses und den Einfluss auf Hitler ausschalten koenne. Vielleicht haette er dann auch Einfluss auf Hitlers Reden gehabt, die er leider auch im aussenpolitischen Teil ohne Ribbentrop angefertigt hat.

F. Hat es noch andere Stellen oder Persoenlichkeiten gegeben, die sich neben dem Auswaertigen Amt mit Aussenpolitik beschaeftigten ?

H0311 - 0048

A. Ja. Es gab praktisch kaum eine Dienststelle der Partei oder Uebergliederung, die ab 1933 keine aussenpolitischen Ambitionen gehabt haette.

H0311 - 0049

Jede dieser Dienststellen hatte eine Art Aussenbuero, ueber die sie Beziehungen mit dem Ausland aufnahm und ich dadurch ihre eigenen aussenpolitischen Kanaele zu erschliessen suchte.
Ich schaetze die Stellen auf etwa 20. Zum Beispiel die H.J. die SA, die Deutsche Arbeitsfront, die SS, die Dienststelle Rosenberg, mit Aussenpolitischen Amt, das Propagandaministerium, die Dienststelle des Prinz Waldek, Ribbentrops Amt, die Nordische Gesellschaft, die VGA, die Deutsche Akademie, die Reichsbahn und andere mehr.

F: Hat von Ribbentrop Versuche gemacht, derartige Beeinflussungen zu verhindern oder auszuschalten?

A: Aus meiner Beobachtung kann ich nur folgendes Urteil abgeben: Fast jede von denjenigen Personen, die frueher im Ausland gewesen war im Frieden, als Gelegenheitsreisender des Dritten Reiches und nach der Besetzung eines fremden Landes, dieses oder jenen Landes, gut gefruehstueckt hatte, hielt sich fuer nicht zu schlagenden Sach- und Landeskenner. Ihre Erleuchtungen und Einsichten, brachten sie mit Vorliebe bei Hitler an. Leider gefielen sie Hitler, je mehr sie sich auch von den tatsaechlichen Verhaeltnissen entfernten und je mehr sie den aussenpolitischen Beduerfnissen und Notwendigkeiten wiedersprachen, und leider, je mehr staerker sie aufwiesen und sich im Widerspruch zum Gefuehl des primitiven Humanitaeren setzten, da Hitler solche Aeusserungen und Schilderungen als vorbildliches Urteil ansah, uebten sie teilweise irrige Wirkungen aus und bildeten bei Hitler mit seiner sogenannten Intuition den Ausgangspunkt fuer seinen grundsaetzlichen Standpunkt. Zu dem eventuellen Einwand, dass es ein leichtes fuer einen Fachmann gewesen sein muesste, ein so zustande gekommenes Urteil oder Ansicht umzustossen, darf ich auf folgendes hinweisen: Solange der spaetere deutsche Botschafter in Paris noch Zeichenlehrer war, las Hitler seine Berichte mit Interesse, als er aber offizieller Vertreter des Reiches geworden war, wanderten sie meist ungelesen in den Papierkorb. Die Berichte von Himmler, die Zweckanschauungen von Goebbels, die Beeinflussung von Vormann auf den Fuehrer fielen schwerwiegend ins Gewicht und die unkontrollierbaren Agenten Nachrichten wurden als sachdienliche Urteile von Sach und Land erkannt.

H0311 - 0050

F: War das Auswaertige Amt fuer die Beziehungen zu saemtlichen ausserdeutschen Staaten zustaendig ?

A: Ich darf vielleicht hier noch bemerken, dass ich den zweiten Teil Ihrer Frage noch nicht beantwortet habe, und zwar handelt es sich um die Ausschaltung dieses Einflusses.

Bei den Arbeitsmethoden Hitlers waren diese sogenannten Gegeneinfluesse ueberhaupt nicht auszuschlaten. Gegen die organisierte Disorganisation hat Ribbentrop einen unentwegt erbitterten Kampf gefuehrt, und zwar gegen alle deutsche Stellen. Ich moechte noch bemerken, dass wenigstens 60 % seiner Zeit diesen Dingen gewidmet war.

F: War das Auswaertige Amt fuer die Beziehungen zu saemtlichen ausserdeutschen Staaten zustaendig ?

A: Im Frieden, ja.

F: Aenderte sich mit Ausbruch des Krieges die Stellung des Auswaertigen Amtes ?

A: Ja, in tatsaechlicher Hinsicht verlor das Auswaertige Amt seine Zustaendigkeit dem jeweiligen Land gegenueber in dem Augenblick, in dem das deutsche Bajonett die Grenzen ueberschritt. Das Auswaertige Amt hatte nicht einmal das Recht, direkte Beziehungen zur auslaendischen Regierung aufrechtzuerhalten und sie zerfielen in den besetzten Laendern und in den meisten Faellen sogar das Recht, einen Vertreter des Auswaertigen Amtes demnach als Beobachtungsposten ohne irgendwelche Kompetenz dort zu unterhalten. Dies gilt insbesondere fuer die oestlichen Gebiete und Norwegen.

Wenn Ribbentrop den Versuch unternahm, trotz Besetzung in gewisser Hinsicht die Selbstaendigkeit eines Landes zu wahren, wie z.B. in Norwegen, wurde diese Taetigkeit als staatsschaedigend und beinahe verraeterisch bezeichnet und die Verantwortlichen mussten ihre Arbeit sofort auf Befehl Hitlers einstellen, bezw. schieden aus dem Auswaertigen Amt aus.

In allgemeiner Hinsicht charakterisiert die veraenderte Stellung des Auswaertigen Amtes im Krieg am besten der Ausspruch Hitlers :

H0311 - 0051

"Das Auswaertige Amt soll nach Moeglichkeit bis Kriegsende von der Bildflaeche verschwinden." Hitler wollte das Auswaertige Amt auf 20 bis 40 Leute beschraenken und es wurde sogar teilweise untersagt, mit dem auswaertigen Amt Verbindung aufzunehmen oder zu unterhalten.
Das Auswaertige Amt als solches und seine Beamten waren Hitler verhasst. Sie galten als objektive Juristen, Defeatisten, Kosmoliten, die sich mit einer Sache nur dann abgeben koennen, wenn sie nicht durchgefuehrt werden sollte.

F: Gab es ueberhaupt noch eine Aussenpolitik im traditionellen Sinne in Deutschland ?

A: Nein, jedenfalls habe ich nie etwas davon bemerkt. Hitler hatte den Ausspruch getan: "Diplomatie ist Voelkerbetrug. Vertraege sind kindisch, sie werden nur eingehalten, bis sie den jeweiligen Parteizweck dienen."
So urteilte Hitler ueber die Diplomaten der Welt.

F: Hatte das Auswaertige Amt Einfluss auf die Ostgebiete und die Gebiete, die unter Zivilverwaltung standen ?

A: Diese Frage habe ich bereits gestreift. Ich habe bereits gesagt, dass in den Gebieten, in denen es eine Militaerregierung gab oder eine Zivilverwaltung, war ein Vertreter des Auswaertigen Amtes, wenn er ueberhaupt geduldet wurde, nur als Beobachtungsposten, jedenfalls keine offizielle Funktion hatte. Das war die Regel.
Ich glaube, ich wuerde zu weit gehen, wenn ich in jedemLand die Lage behandle. Die Situation war verschieden.

F: Halten Sie von Ribbentrop fuer einen typischen Nationalsozialisten oder nicht ?

A: Ribbentrop war seiner gesamten Einstellung nach, kein typisches Exponent des Nationalsozialismus. Er kannte von den Dogmen und den Doktrinen des Nationalsozialismus sehr wenig. Er fuehlte sich nur persoenlich an Hitler gebunden, dem er in soldatischem Gehorsam folgte und er stand in einer gewissen hypnotischen Abhaengigkeit zu Hitler persoenlich. Aber als typischen Exponent kann ichihn niemals bezeichnen.

H0311 - 0052

F: War Hitler ein Mensch, der Darlegungen und Einwendungen zugaenglich war ?

A: In den ersten Jahren nach 1933 soll er es noch gewesen sein, aber er verschloss sich sachlichen Einwendungen um Darlegungen im Laufe der Zeit immer mehr. Seitdem ich Staatssekretaer war, habe ich ihn nur zwei Mal bei offiziellen Anlaessen gesehen. Ich kann daher nur aus dem Erfolg oder Misserfolg unserer Arbeit berichten. Im Laufe meiner fast 2jaehrigen Taetigkeit ist mir wirklich kein Fall erinnerlich, in dem er einen unserer Vorlagen zugestimmt haette, im Gegenteil, man musste spaeter befuerchten, ihn durch irgendeine Bemerkung persoenlicher Art geradezu zu gegenteiligen Massnahmen zu veranlassen. Der Grundzug seines Charakters war wohl Misstrauen.
Daher standen sachlich eingestellte Menschen, die, wenn sie ihn in ihrem Sinne beeinflussen wollten, meines Erachtens auf voellig verlorenen Posten. Aber andererseits fanden Anspornung zu Gewaltmasse

H0311-0053

nahmen oder Misstrauensaeusserungen verantwortungsloser Kreaturen leider ein sehr offenes Tor. Diese Leute wurden dann als stark bezeichnet waehrend das Verhalten jedes nur einigermassen normalen Menschen als Schwaeche oder defeatistisch verdammt wurde und dass durch eine einmal geaeusserte vernuenftige Meinung der Einfluss dieses Mannes fuer immer hin sein konnte.

F. Welche Schlussfolgerungen zog Hitler aus Widerspruechen im Hinblick auf die widersprechenden Personen?

A. Diese Frage kann ich nicht generell beantworten. Ich habe das bereits in meinen bisherigen Antworten gezeigt. Die Reaktion haengt zunaechst meines Erachtens sehr von der jeweiligen Laune des Diktators ab, zum anderen kommt es darauf an, wer widersprach und wie viel Staerke oder Schwaeche er bereits gezeigt hatte. Wie die Atmosphaere aber war, mag folgender Fall zeigen, wie Herr Ribbentrop's Verbindungsmann zu Hitler, namens Hebel kurz nach dem Tode des Praesidenten Roosevelt, erzaehlte. Er sagte: "Heute war fast meine letzte Stunde da gewesen. Goebbels kam aus dem Zimmer des Fuehrers, berichtete ueber die deutschen Zukunftsaussichten, so, wie sie der Fuehrer durch den Tod des Praesidenten Roosevelt verursacht sah und entwarf ein durchaus hoffnungsvolles Zukunftsbild. Ich, Hebel, war der Ansicht dass ein solches Urteil nicht gerechtfertigt wurde und bemerkte dieses vorsichtig gegenueber Goebbels. Dieser geriet in helle Wut und nannte mich einen ehrlosen demoralisierenden Geist, der jeden anstaendigen Menschen um seine gute Stimmung und Hoffnung raubte. Ich war gezwungen, so sagte Hebel anschliessend privat zu Goebbels zu gehen und ihn zu bitten, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Denn haette er meine Ansicht dem Fuehrer mitgeteilt, so haette dieser lediglich auf einen Knopf gedrueckt und Rattenhuber, den Chef seines Sicherheitsdienstes rufen lassen um mich abzufuehren und zu erschiessen."

F. Wie erklaeren Sie sich, dass so viele Personen in der Umgebung Hitlers blieben, obwohl sie den grundsaetzlichen Dingen nicht zustimmen konnten?

H0311 - 0054

A: Es ist richtig, dass viele Personen in ihren Stellungen blieben obwohl sie den Richtungsmethoden Hitlers innerlich ablehnend, ja feindlich gegenueberstanden. Die Gruende hierfuer sind verschiedener Art. Zunaechst ist zu sagen, dass die NSDAP als staerkste Partei des Reichstages, nach parlamentarischen Spielregeln an die Macht gekommen war. Die Beamtenschaft hatte daher, durch diesen Regierungswechsel, durchaus keine Veranlassung, sich von ihrem Dienst zurueckzuziehen. Der Uebergang zur Diktatur und die damit verbundene, voellig veraenderte Staatsauffassung, gestattete dem Einzelnen eine freie Stellungnahme zu diesem Regime ploetzlich nicht mehr. Es setzte der allgemein bekannte furchtbare Terror ein. Ueberall in den Ministerien und Kanzleien, in den Privatwohnungen und Gaststaetten lauerten Spione, die aus Fanatismus oder gegen Bezahlung alles anzuzeigen bereit waren, was sie hoerten. Dennoch haetten viele bewusst das Aeusserste auf sich genommen, wenn durch einen Ruecktritt irgendetwas gebessert worden waere. Es zeigte sich aber, dass diese Faelle, selbstloser Aufopferung vor allem der Familie, zwecklos waren, da sie der breiten Oeffentlichkeit peinlichst vorenthalten wurden und infolgedessen keinerlei Wirkung hatten. Hinzu kam aber vor allem, dass auf dem freigewordenen Platz nun ein besonders radikaler Mann gesetzt wurde. In Erkenntnis dieser Tatsachen sind daher viele auf ihrem Posten geblieben, um die eben geschilderte Entwicklung zu verhindern. Die grosse Zahl von Greueltaten, die von Hitler oder Himmler begangen oder angeordnet worden sind, hat unter Auslaendern vielfach zu der Annahme Veranlassung gegeben, dass das deutsche Volk in seiner Gesamtheit hieran eine Mitschuld trage, zumindest aber von all diesen Dingen Kenntnis gehabt hat. Dies ist nicht der Fall. Sogar den meist Menschen in hoeheren Staatsstellungen sind diese Vorgaenge erst nach Abschluss des Krieges im Umfange und Einzelheiten bekannt geworden. Vielleicht befindet sich der Schluessel hierzu in der Rede, die Himmler in Posen am 3. Oktober 1943 vor seinen Gruppenfuehrern gehalten hat, und die mir erst hier bekannt wurde. Es heisst darin, dass sein Sonderauftraege gemeint sind Judenaktionen...

H0311 - 0055

VORSITZENDER: Fahren Sie fort.

A:..und der Konzentrationslager absolut geheim gehalten seien, wie die Ereignisse des 30. Juni 1934, ueber die das deutsche Volk Authentisches soeben erst erfahren hat.

Schuld an all diesen Vorgaengen traegt nur eine verhaeltnismaessig kleine, auf einige Tausend Menschen zu beziffernde Gruppe. Es ist die gleiche, die den unerhoerten Terror gegen das deutsche Volk ausuebte. Andersdenkende aber, die blieben, ist es in erster Linie zu danken, dass z. B. die Genfer Konvention nicht gekuendigt, zehn- oder gar hunderttausend englische oder amerikanische Flieger und Gefangene nicht erschossen, Ungluecklicke, Gefangene, Schwerverwundete waehrend des Krieges zu den Ihren in die Heimat zurueckkehrten, Griechenland in seiner furchtbaren Notlage Lebensmittel zugefuehrt erhielt, Waehrungen, wie in Belgien und Frankreich, soweit es ging, gehalten wurden und militaerisch voellig sinnlos angeordnete Zerstoerungen in fremden Laendern und in der Heimat zum Teil verhindert oder doch gemindert werden konnten. Ja, dass die Gebote des Rechts und der Menschlichkeit, an einigen Stellen wenigstens, lebendig erhalten geblieben sind. Ermutigt wurden diese Kreise in der Haltung fruel durch die Tatsache, dass keine auslaendische Macht die Zustaende in Deutschland zum Anlass genommen hat, die Beziehungen abzubrechen, sondern fast alle bis Kriegsausbruch mit dem Nationalsozialismus verhandelt, Vertraege abgeschlossen, auch ihre diplomatischen Vertreter zu dem nationalsozialistischen Parteitag nach Nuernberg entsandt habe Es fand besondere Beachtung, dass dem nationalsozialistischen Deutschland, aeusserlich zu mindest, ungleich mehr Achtung, Entgegenkommen und Ruecksichtnahme vom Ausland entgegengebracht wurde, als die Weimarer Republik bei aller Vertragstreue und Rechtlichkeit jemals gefunden hatte.

Und dann kam der Krieg und damit eine besondere Dienstpflicht fuer Beamte, Offiziere und jeden einzelnen Deutschen. Sollten, und wann sollten und konnten diejenigen, die sich noch als Diener ihres Volkes fuehlten, unter diesen Umstaenden ihren Posten verlassen? Haetten sie

H0311 - 0056

vor allem mit einem solchen Schritt ihrem Volke und der Menschlichke genuetzt? Haetten sie Hitler abgeschreckt oder auch nur gewarnt?

F: Haben Sie von Ribbentrop nach dem Frankreich-Feldzug aussenpolitische Befriedungsvorschlaege gemacht?

A: Ja. Ich war damals allerdings in keinerlei politischer Stellung. Ich fuehlte jedoch das Beduerfnis, ich glaube, der Herzenswunsch vieler, wenn nicht aller Deutschen, moeglichst bald wieder ruhige Zustaende in die Welt zurueckkehren zu sehen. Am Tage der Kapitulation des Koenigs der Belgier, schlug ich vor,

1.) die Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa, demokratischer Grundlage. Das haette geheissen, Selbstaendigkeit von Holland, Belgien, Polen usw.

2.) Wenn dies nicht bei Hitler erreichbar sein wuerde, jedenfalls so wenig Eingriff in die Selbstverwaltung der Laender, wie nur irgen moeglich.

F: Hat von Ribbentrop in diesem Sinne mit Hitler gesprochen?

A: Soweit mir bekannt, ja. Hitler hat aber damals derartige Plaen als verfruent bezeichnet.

F: Haben Sie zu von Ribbentrop nochmals im gleichen Sinne im Winter 1942/1943 gesprochen?

A: Ja, Ribbentrop hat damals auch ganz konkrete Vorschlaege ausgearbeitet. Sie sahen die Souveraenitaet und Selbstaendigkeit aller besetzten Laender vor, auch Polens und ferner, eine weitgehende wirtschaftliche Zusammenarbeit.

F: Wie reagierte Hitler damals auf diese Vorschlaege?

A: Hitler hat diese Vorschlaege mit der Begruendung abgelehnt: Der Zeitpunkt sei nicht geeignet, die militaerische Lage nicht guenstig genug, sodass diese als Zeichen der Schwaeche ausgelegt wuerden.

F: Nun zu einer anderen Frage, bitte. Hat von Ribbentrop bei Hitler vor dem Ausbruch des Russlandfeldzuges, auf das Bismarckwort von der Gefahr des Praeventivkrieges hingewiesen?

A: Ribbentrop hat mir haeufig gesagt, der Russlandpakt hat ihm am Herzen gelegen. Er habe Hitler, in Bezug auf Praeventivkriege

H0311-0057

erklaert: Der liebe Gott laesst sich nicht in seine Karte sehen. Bekannt ist mir auch, dass sich Ribbentrop bemuehte, unsere Russlandkenner zu Hitler zu bringen, um ihn ueber Russland aufzuklaeren und von einem Kriege abzuraten. Hitler liess sie, soweit ich weiss, nicht vor. Nur dem Botschafter Graf Schulenburg, wurde eine kurze Audienz gewaehrt. Er, der einen solchen Krieg fuer unheilvoll hielt und entschieden ablehnte, konnte aber seine Ansicht ueber Russland und die Gruende, die gegen einen Krieg sprachen, nicht vorbringen, da ihn Hitler, nach einem eigenen Vortrag ueber dieses Thema, nach etwa 20 Minuten, ohne zu Wort kommen zu lassen, kurz verabschiedete.

VORSITZENDER: Herr Dr. Horn. Der Befehl des Gerichtshofes ist, dass Zeugen ihr Gedaechtnis durch Notizen auffrischen koennen. Es scheint aber dem Gericht, dass dieser Zeuge fast jedes Wort, das er sagte, vorgelesen hat. Das bedeutet nicht das Auffrischen des Ge-

H0311 - 0058

daechtnis durch Notizen. Das bedeutet eine Rede, dieSie vorher aufgeschrieben ha ben. Wenn diese Dinge fortgesetzt werden, so muss der Gerichtshof erwaegen, seine Vorschrift zu aendern und auf derallgemeinen Regel bestehen, nach welcher keinen Zeugen erlaubt ist, sich auf Notizen zu stuetzen, es sei denn, dass diese Notizen zu jener Zeit gemacht wurden.

DR. HORN: Herr Praesident, ich habe mich zwar ueber den Fragenkomplex mit dem Zeugen unterhalten, dieAufzeichnungen sind, wenn sie gemacht sind, von dem Zeugen selbststaendig und ohne meine Kenntnis des genauen Inhalts gemacht worden. Ich werdenden Zeugen dann bitten, meine Fragen, ohne Zuhilfenahme irgendwelcher Mittel, die ich nicht kenne, zu beantworten. Ich kenne diese Antworten, das moechte ich nochmals betonen, nicht.

F: Herr Zeuge, ist Ihnen bekannt, dass von Ribbentrop seinen Einfluss bei Hitler dahingehend zu machen suchte, die schaedigenden Tendenzen gegen Kirche und Juden abzustoppen.

A: Ja, es ist mir bekannt, dass Ribbentrop haeufiger mit Hitler ueber dieses Thema gesprochen hat. Ich war ueber die Politik gegenueberKirche und Juden absolut verzweifelt und habe deshalb die Gelegenheit gehabt, mit ihm, wie schon gesagt, haeufig zu sprechen. Er hat mir aber immer wieder erklaert, wennner von Hitler kam, Hitler lasse in diesem Punkt nicht mit sich sprechen. Hitler sagte, diese Probleme muessen zu seinen Lebzeiten noch geloest werden.

F: Hatte von Ribbentrop und das Auswaertige Amt Einblick in die militaerischen Planungen?

A: Ribbentrop hat mir haeufig gesagt, dass er militaerisch voellig unorientiert sei. Was das Auswaertige Amt betrifft, so hatte dieses von strategischen Planungen keinerlei Ahnungen.

F: Wie waren die Beziehungen zwischen Ribbentrop, Himmler, Goebbels und Bormann?

A: Die Beziehungen zwischen Ribbentrop und den vorgenannten Herren waren die denkbar schlechtesten. Es bestand ein staendiger Kampf. Meines Erachtens waere Ribbentrop, falls Hitler etwas zugestossen waere, das erste Opfer vom Himmler geworden. Ein staendiger Krieg und Kampf, moechte ich sagen, mit einem unerhoert scharfen Schriftwechsel, fand dauernd statt.

H0311 - 0059

F: Wie war ueberhaupt das Verhaeltnis zwischen den Obersten Partei- und Reichsstellen ?

A: Das Verhaeltnis war natuerlich bei den einzelnen Ressorts, je nach dem Charakter der Prominenz der Ressorts-Chefs, verschieden. Man kann aber sagen, dass das Verhaeltnis durchwegs kein guenstiges war und vor allem, die fuer Staatsgeschaefte dringendst notwendige gegenseitige Orientierung praktisch niemals erfolgte. Es war fast schwieriger, fuer jemanden einen Minister an's Telephon zu bringen, um mit einem anderen eine Frage zu besprechen, als der Engel Gabriel selbst vom Himmel gekommen waere und mit einem von uns gesprochen haette. Ja, nicht einmal in den allerwichtigsten und notwendigsten Sachen konnte eine sachliche Beratung stattfinden. Also, es bestand praktisch ueberhaupt keine Verbindung zwischen diesen. Sie waren im uebrigen untereinander voellig verschieden, sowohl was ihre Charaktere, als ihre Ideen betraf.

F: Ist Ihnen etwas ueber Proteste des Vatikans, vor allem bezueglich der polnischen Geistlichkeit bekannt?

A: Ich habe darueber spaeter gehoert und zwar muss es sich um zwei Proteste handeln, die die katholisch-polnische Geistlichkeit betrafen. Diese zwei Noten wurden seiner Zeit von dem Nuntius, dem damaligen Staatssekretaer, uebergeben. Der damalige Staatssekretaer hat diese ordnungsgemaess Ribbentrop weitergeleitet und Ribbentrop hat sie seinerzeit Hitler vorgelegt. Da der Vatikan das Generalgouvernement nicht anerkannt hatte und demgemaess der Nuntius fuer diese Gebiete nicht zustaendig war, erklaerte Hitler, als ihm diese Noten vorgelegt wurden, "sie stellen eine einzige plumpe Luege dar. Geben Sie diese Noten ueber den Staatssekretaer in schroffer Weise dem Nuntius zurueck und sagen Sie ihm, Sie wuerden niemals mehr eine derartige Sache mehr entgegen nehmen."

F: Sind diese Noten dann vom Auswaertigen Amt bearbeitet worden?

A: Es ergingen dann scharfe und genaue Weisungen, nach denen in allen Faellen, in denen Sachen vorgebracht wurden von Vertretern von Laendern in Angelegenheiten, fuer die sie nicht zustaendig waren, sei es nun in Gespraeche oder sei es in Noten, Verbalnoten, Memoranden, oder anderen Schriftstuecken, diese nicht angenommen werden durften und muendliche Proteste scharf zurueckgewiesen werden mussten.

H0311 - 0060

F: Ist Ihnen bekannt, dass von Ribbentrop die Erschiessung von ca. 10 000 Kriegsgefangenen, nach den furchtbaren Luftangriffen auf Dresden, verhinderte?

A: Ja, mir ist folgendes bekannt. Der Verbindungsmann von Ribbentrop zu Hitler, rief mich eines Tages in grosser Erregung an. Er teilte mir mit, dass auf Vorschlag von Goebbels der Fuehrer beabsichtigte als Repressalie fuer die Opfer von Dresden englische und amerikanische Kriegsgefangene, ich glaube, vor allem Flieger, erschiessen zu lassen. Ich ging sofort zu Ribbentrop und teilte ihm dies mit. Ribbentrop geriet in ganz grosse Erregung und wurde leichenblass. Ja, er erstarrte fast, hielt es fuer unmoeglich, nahm den Hoerer auf und rief diesen Verbindungsmann selbst an, um diese Nachricht zu verifizieren. Dieser bestaetigte das. Darauf stand Ribbentrop gleich auf und ging zu Hitler rueber und kam, ich glaube, nach einer halben Stunde zurueck und sagte mir, es sei ihm gelungen, bei Hitler diesen Befehl rueckgaengig zu machen. Das ist alles, was ich ueber diesen Fall weiss.

F: Ist Ihnen etwas ueber die Abhaltung eines antijuedischen Kongresses bekannt?

A: Ueber die Abhaltung eines antijuedischen Kongresses ist mir etwas bekannt und zwar wurde uns auch, ich glaube, durch unseren Verbindungsmann bei Hitler, mitgeteilt, dass auf Vorschlag von Bormann, Hitler die Abhaltung eines antijuedischen Kongresses durch die Dienststelle Rosenberg angeordnet habe. Ribbentrop wollte dies nicht glauben, er musste aber auch dieses, nachdem er mit unserem Verbindungsmann gesprochen hatte, als wahr annehmen. Wir haben dann, da wir aufgrund dieser Entscheidung offiziell nicht mehr die Sache inhibieren konnten, uns eingeschaltet und wir haben uns bemueht, durch eine Verzoegerungs- Hinhaltungs- und Verschleppungstaktik, die Durchfuehrung unmoeglich zu machen. Und trotzdem der Befehl im Fruehjahr 1940 gegeben worden ist und der Krieg erst im April 1945 beendet wurde, hat dieser Kongress ja auch in der Tat nicht stattgefunden.

F: Konnten Sie beobachten, ob von Ribbentrop seinen Mitarbeitern gegenueber oft eine starke Haltung einnahm, aus Gruenden der Staatsraison, obgleich er in Wirklichkeit manchmal ganz anders dachte.

A: Dies wuerde ein Werturteil darstellen. Aber ich glaube, dass ich das bejahen muss. Aus vermeintlicher Loyalitaet gegenueber Hitler hat er meines

H0311-0061

F: Ist Ihnen bekannt, dass von Ribbentrop die Erschiessung von ca. 10 000 Kriegsgefangenen, nach den furchtbaren Luftangriffen auf Dresden, verhinderte?

A: Ja, mir ist folgendes bekannt. Der Verbindungsmann von Ribbentrop zu Hitler, rief mich eines Tages in grosser Erregung an. Er teilte mir mit, dass auf Vorschlag von Goebbels der Fuehrer beabsichtigte als Repressalie fuer die Opfer von Dresden englische und amerikanische Kriegsgefangene, ich glaube, vor allem Flieger, erschiessen zu lassen. Ich ging sofort zu Ribbentrop und teilte ihm dies mit. Ribbentrop geriet in ganz grosse Erregung und wurde leichenblass. Ja, er erstarrte fast, hielt es fuer unmoeglich, nahm den Hoerer auf und rief diesen Verbindungsmann selbst an, um diese Nachricht zu verifizieren. Dieser bestaetigte das. Darauf stand Ribbentrop gleich auf und ging zu Hitler rueber und kam, ich glaube, nach einer halben Stunde zurueck und sagte mir, es sei ihm gelungen, bei Hitler diesen Befehl rueckgaengig zu machen. Das ist alles, was ich ueber diesen Fall weiss.

F: Ist Ihnen etwas ueber die Abhaltung eines antijuedischen Kongresses bekannt?

A: Ueber die Abhaltung eines antijuedischen Kongresses ist mir etwas bekannt und zwar wurde uns auch, ich glaube, durch unseren Verbindungsmann bei Hitler, mitgeteilt, dass auf Vorschlag von Bormann, Hitler die Abhaltung eines antijuedischen Kongresses durch die Dienststelle Rosenberg angeordnet habe. Ribbentrop wollte dies nicht glauben, er musste aber auch dieses, nachdem er mit unserem Verbindungsmann gesprochen hatte, als wahr annehmen. Wir haben dann, da wir aufgrund dieser Entscheidung offiziell nicht mehr die Sache inhibieren konnten, uns eingeschaltet und wir haben uns bemueht, durch eine Verzoegerungs- Hinhaltungs- und Verschleppungstaktik, die Durchfuehrung unmoeglich zu machen. Und trotzdem der Befehl im Fruehjahr 1940 gegeben worden ist und der Krieg erst im April 1945 beendet wurde, hat dieser Kongress ja auch in der Tat nicht stattgefunden.

F: Konnten Sie beobachten, ob von Ribbentrop seinen Mitarbeitern gegenueber oft eine starke Haltung einnahm, aus Gruenden der Staatsraison, obgleich er in Wirklichkeit manchmal ganz anders dachte.

A: Dies wuerde ein Werturteil darstellen. Aber ich glaube, dass ich das bejahen muss. Aus vermeintlicher Loyalitaet gegenueber Hitler hat er meines

H0311 - 0062

Erachtens in den Faellen, in denen er mit einer vorgefassten Meinung zu Hitler hinging und mit einer voellig entgegengesetzten Ansicht zurueckkam, uns nachher den Standpunkt von Hitler darzulegen versucht. Und dieses hat er immer mit einer besonderen Vehemenz getan. Ich moechte annehmen, dass das dann seinen eigensten urspruenglichen Ideen widersprach.

H0311 – 0063

F: Hat sich von Ribbentrop waehrend des Krieges um die Schonung von Rom und Florenz eingesetzt?

A: Soviel ich weiss, ja, hat er mit Hitler ueber diese Sache gesprochen.

F: Ist Ihnen ein von Goebbels verfasster Artikel im "Reich" oder es kann auch im "Voelkischen Beobachter" gewesen sein, ueber Lynchjustiz bekannt?

A: Ja. Zufaelligerweise kam ich auch zu Ribbentrop. Er las in einer Zeitung und war wieder einmal sehr ausser sich. Er fragte mich, ob ich den unerhoerten Artikel von Goebbels bereits gelesen haette. Es handelte sich um einen Artikel ueber Lynchjustiz.

F: Hat von Ribbentrop gegen diesen Artikel bei Goebbels Protest eingelegt?

A: Soviel ich weiss, hat er unseren Pressechef beauftragt, der die Verbindung zu Goebbels hatte, gegen diesen Artikel Protest einzulegen. Er hat aber zu seiner Ueberraschung feststellen muessen, dass dieser Protest keinerlei Sinn hatte, da der Artikel von Hitler nicht nur inspiriert, sondern, ich glaube, befohlen worden war und damit nichts mehr zu tun war.

F: Wie stand das Auswaertige Amt zu den Tendenzen dieses Artikels?

A: Das Auswaertige Amt lehnte den Artikel schroff ab, weil er gegen die Regeln des Voelkerrechts verstiess und damit entfernten wir uns auf einem weiteren Gebiet vom Voelkerrecht. Ausserdem appellierte er an die niederen Instinkte des Menschen und richtete damit, sowohl in der Innen- wie auch Aussenpolitik einen grossen Schaden an.
Ausserdem, ein solcher Artikel, der einmal von vielen Hunderttausenden, Millionen gelesen ist, richtet einen sowieso irreparablen Schaden an. Wir vertraten deshalb mit Nachdruck, dass unter keinen Umstaenden in der Presse mehr irgend etwas derartiges geschrieben werden soll. Wir haben aber, muss ich leider sagen, einen sehr schweren Standpunkt in dieser Angelegenheit, ganz besonders, da die feindlichen Tiefflieger haeufig mit Bordwaffen den Bauern auf dem Felde und den Strassenpassanten, also absolut Zivilisten, erschossen hatten. Und unsere Argumente, dass wir das Voelkerrecht, unter allen Umstaenden auf unserem Gebiete aufrecht erhalten wollten, wurde uns von den meisten deutschen Stellen, vor allem aber von Hitler persoenlich, in keiner Weise angenommen. Im Gegenteil, wir wurden auch in diesem Falle wieder

H0311 - 0064

als Formaljuristen bezeichnet. Wir haben uns nachher bemueht, so gut es ging, mit Hilfe der militaerischen Stellen, die Durchfuehrung dieses Befehls zu inhibieren.

F: Ist Ihnen ein Bataillon Guensberg bekannt?

A: Ein Bataillon Guensberg ist mir nicht bekannt. Ich kenne wohl einen frueheren Legationsrat von Guensberg im Auswaertigen Amt. Dieser Legationsrat von Guensberg erhielt, soviel ich mich erinnere, ich hatte damals noch nichts mit diesen ganzen Sachen zu tun, den Auftrag, von Ribbentrop mit einigen wenigen Leuten des Auswaertigen Amtes, mit einigen Kraftwagenfahrern, der kaempfenden Truppe zu folgen und dafuer zu sorgen, dass erstens die Fremden-Missionen, z.B. in Bruessel, in Paris usw., die unter dem Schutz der Schutzmaechte standen, nicht betreten wuerden und unseren Truppen und gleichzeitig hatte Guensberg den Auftrag, in den Aussenministerien, die Akten sicherzustellen, die von aussenpolitischem Interesse waren.

Nach Beendigung des Frankreich-Feldzuges ist Guensberg, soweit ich weiss, nicht wieder in den aktiven Dienst des Auswaertigen Amtes gekommen, sondern wurde weitergefuehrt bei der geheimen Feldpolizei, von der er eine Uniform bekommen hatte, weil er ja als Zivilist nicht in diese Laender hineinkonnte.

F: Wie und wann endete Guensberg's Auftrag?

A: Ribbentrop hat sich eigentlich nach dieser Geschichte desinteressiert an Guensberg und dem urspruenglichen Auftrag. Als dann der Russlandfeldzug wieder losging, meldete sich Guensberg soviel ich weiss wieder und sagte, er beabsichtige nun in Posen dasselbe zu tun und Ribbentrop sagte ihm, ja es ist gut, Sie koennen mit einigen Leuten zu den Heeresgruppen fahren und dort sehen, ob irgend etwas Interessantes fuer uns anfaellt und vor allem sehen Sie zu, dass auch, wenn Sie nach Moskau kommen, dort die fremden Missionsraeume nicht betreten werden und ebenso die Akten sichergestellt werden. Er hat sich selbst aber nicht mehr als zum Auswaertigen Amt gehoerig betrachtet und hatte offenbar von anderen Stellen Auftraege bekommen. Er hat dann spaeter einmal eine grosse Schar von Maennern gehabt, viele Autos; da er weder vom Auswaertigen Amt eines bekommen konnte, noch konnte er eine militaerische Uniform bekommen, hat also offenbar fuer andere Stellen gearbeitet.

H0311 - 0065

F: Zum Auswaertigen Amt in seiner militaerischen Eigenschaft hatte er jedenfalls nicht mehr gehoert.

A: Nicht gehoert. Und ausserdem hat Ribbentrop als er davon hoerte, dass er ein grosses Unternehmen hatte, mich beauftragt, mich sofort an die SS zu wenden und ihr zu sagen, er, Ribbentrop wolle Guensberg nicht mehr haben und ich habe daher dem Obergruppenfuehrer Wolf gesagt, ich moechte darauf hinweisen, dass wir mit Guensberg nichts mehr zu tun haben. Sehen Sie zu, dass Sie ihn bei der Waffen-SS mit seinen ganzen Leuten verwenden. Das ist alles, was ich von der Sache Guensberg weiss.

DR. HORN: Wuenschen Eure Lordschaft jetzt das Verhoer abzubrechen oder soll ich noch weitere Fragen stellen?

VORSITZENDER: Wenn Sie nicht gleich fertig werden, wird es am besten sein, wir vertagen uns.

DR. HORN: Ich habe noch eine ganze Reihe von Fragen zu stellen.

(Woraufhin sich das Gericht auf den 27. Maerz 1946, 10:00 Uhr vertagt.)